

Zeitschrift: Bernische amtliche Gesetzessammlung

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: - (1995)

Rubrik: Nr. 3, 22. März 1995

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bernische Amtliche Gesetzessammlung (BAG)

Nr. 3 22. März 1995

BAG-Nummer	Titel	BSG-Nummer
95–14	Verordnung über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern (Änderung)	436.723
95–15	Regierungsratsbeschluss betreffend Anpassung des Tariferlasses vom 20. Februar 1991/22. Dezember 1993 (Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten des Kantonalen Frauen-spitals Bern) per 1. Januar 1995	Keine BSG-Nummer
95–16	Verordnung über Getränke-verpackungen (KVGV) (Änderung)	817.016
95–17	Einführungsverordnung zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG) (Änderung)	817.0
95–18	Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)	430.251.0
95–19	Verordnung über die Organisation der Lehrlingsausbildung der Käserinnen und Käser	915.111
95–20	Dekret über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)	430.250.1
95–21	Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung	
95–22	Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen	359.20

18.
Januar
1995

**Verordnung
über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen
des Kantons Bern
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Erziehungsdirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 17. August 1988 über die kirchlich-theologischen Maturitätsprüfungen des Kantons Bern wird wie folgt geändert:

Art. 2 ¹Zur Prüfung wird zugelassen, wer die Kirchlich-theologische Schule Bern regelmässig besucht hat.

^{2 und 3}Unverändert.

Durchführung

Art. 3 ¹⁻⁶Unverändert.

⁷ Im übrigen finden die Weisungen der kantonalen Maturitätskommission für die Durchführung der ordentlichen Maturitätsprüfungen sinngemäss Anwendung.

Fächer

Art. 5 ^{1 und 2}Unverändert.

³ Für den Aufsatz und die Mathematik werden vier, für die übrigen schriftlichen Prüfungen (Französisch und Griechisch) werden zwei Stunden eingeräumt. In den mündlichen Prüfungen wird jede Kandidatin und jeder Kandidat 20 Minuten geprüft, wobei für die Vorbereitungszeit je 20 Minuten zu gewähren sind.

Noten

Art. 6 ¹Unverändert.

² Die Erfahrungsnote eines Fachs ist das arithmetische Mittel der Zeugnisnoten der beiden letzten Semester. Kann sie nicht auf diese Weise ermittelt werden, so wird eine schulinterne Fachprüfung durchgeführt. Diese Prüfung wird vor Beginn der Maturitätsprüfung unter Verantwortung des Rektorats durch die zuständige Fachlehrerin bzw. durch den zuständigen Fachlehrer abgenommen. Die so ermittelten Erfahrungsnoten sind der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Kirchlich-theologischen Maturitätskommission schriftlich mitzuteilen.

³⁻⁶Unverändert.

Art. 7 ¹Die Punktezahl wird ermittelt durch die Zusammenzählung der Maturitätsnoten, wobei die Deutschnote doppelt gezählt wird.

- ² Die Prüfung ist bestanden, sofern
- a mindestens die Punktzahl 40 erreicht ist;
 - b keine Note unter 2 und höchstens drei Noten unter 4 vorkommen;
 - c die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten höchstens 2,5 Punkte beträgt.

Art. 9 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Die im Prüfungsprotokoll festgehaltenen Ergebnisse werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vom Rektorat im Namen der Kommission schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

II.

Diese Änderungen treten auf den 1. April 1995 in Kraft.

Bern, 18. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Januar
1995

**Regierungsratsbeschluss
betreffend Anpassung des Tariferlasses
vom 20. Februar 1991/22. Dezember 1993
(Tarife für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten
des Kantonalen Frauenspitals Bern) per 1. Januar 1995**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
erlässt,*

in Ausführung von Artikel 47 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 1973 über Spitäler und Schulen für Spitalberufe,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
*folgende Anpassungen des Tariferlasses vom 20. Februar 1991/
6. Dezember 1993:*

**Anhang
zum Regierungsratsbeschluss über die Tarife
für hospitalisierte Selbstzahlerpatienten
des Kantonalen Frauenspitals Bern**

Tagesgrundtaxe (gemäss Ziffer III.2 des Tarifbeschlusses)

	Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz		
	im Kanton Bern	in den übrigen Kantonen	im Ausland
Gynäkologie	Fr.	Fr.	Fr.
1. Klasse A III, 2. Stock 201/202 ...	272.—	407.—	462.—
A III, 2. Stock übrige Zimmer	233.—	361.—	410.—
Übrige Stationen	194.—	299.—	344.—
2. Klasse Stationen A III	162.—	315.—	357.—
Übrige Stationen	139.—	276.—	303.—
Allgemeine Abteilung	108.—	194.—	236.—
Geburtshilfe			
1. Klasse	194.—	299.—	344.—
2. Klasse	139.—	276.—	303.—
Allgemeine Abteilung	108.—	194.—	236.—
Neugeborenenabteilung	73.—	108.—	135.—

Krankenpflegezuschlag (gemäss Ziffer III.3 des Tarifbeschlusses)

	Ansatz pro verrechneten Pflegetag Patienten mit zivilrechtlichem Wohnsitz		
	im Kanton Bern	in den übrigen Kantonen	im Ausland
	Fr.	Fr.	Fr.
1. Klasse (Erwachsene)	285.—	390.—	515.—
2. Klasse (Erwachsene)	265.—	330.—	445.—
Allgemeine Abteilung (Erwachsene)	160.—	290.—	360.—
Säuglinge	95.—	140.—	170.—

Dieser Beschluss über die Tarifanpassungen ist zu veröffentlichen und in die Gesetzesammlung aufzunehmen. Er tritt auf den 1. Januar 1995 in Kraft und ersetzt den Anhang zum Tariferlass vom 22. Dezember 1993.

Bern, 25. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Januar
1995

**Verordnung
über Getränkeverpackungen (KVGV)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Verordnung vom 10. März 1993 über Getränkeverpackungen wird wie folgt geändert:

Gebühren

Art. 5 ¹Unverändert.

² Die Bemessung dieser Gebühren richtet sich nach der Gebührenverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion sowie nach dem Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Fassung 340–94.

II.

Diese Änderung tritt auf den 1. April 1995 in Kraft.

Bern, 25. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

25.
Januar
1995

**Einführungsverordnung
zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz (EV LMG)
(Änderung)**

*Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf Antrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion,
beschliesst:*

I.

Die Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum eidgenössischen Lebensmittelgesetz wird wie folgt geändert:

Gebühren

Art. 9 ¹Unverändert.

² Für Laboruntersuchungen und Inspektionen im Aufgabenbereich des Kantonalen Laboratoriums findet der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz, Fassung 340-94, Anwendung.

³ Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1992 über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände in Kraft.

Bern, 25. Januar 1995

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

21.
Dezember
1994

Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12 Absatz 2, Artikel 14 und 27 des Gesetzes vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) und auf die Artikel 6 und 8 des Dekretes vom 8. September 1994 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD),

auf Antrag der Erziehungsdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung gilt für Personen, welche der Lehreranstellungsgesetzgebung unterstellt sind.

Stellen des
administrativen
und technischen
Personals

Art. 2 ¹Das administrative und technische Personal der Schulen untersteht nicht den Bestimmungen dieser Verordnung.

² Die Bewilligung entsprechender Stellen durch die zuständige Direktion des Regierungsrates bleibt vorbehalten.

³ Für kantonale Schulen gelten die Bestimmungen über die Stellenbewirtschaftung für das Personal der kantonalen Verwaltung.

II. Anstellungsverhältnis

Anstellungs-
behörde

Art. 3 ¹Anstellungsbehörde im Sinne dieser Verordnung ist in der Regel die Schul- oder Aufsichtskommission.

² Im Organisations- und Verwaltungsreglement können für die Volkschulstufe einzelne Befugnisse im Zusammenhang mit Anstellungen anderen Exekutivbehörden zugewiesen werden (Art. 7 LAG).

³ Die Schul- oder Aufsichtskommission kann Befugnisse und Aufgaben an die Schulleitung delegieren, soweit dies in dieser Verordnung vorgesehen ist.

Stellenaus-
schreibung

Art. 4 ¹Pensen und Funktionen, die für länger als ein Jahr besetzt werden sollen, sind vor der Besetzung auszuschreiben.

² Die Anstellungsbehörde kann bei längstens auf zwei Jahre befristeten Pensen und Funktionen auf die Ausschreibung verzichten, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

³ Wird eine Funktion oder ein Pensem durch eine bereits angestellte Lehrkraft übernommen, kann auf die Ausschreibung verzichtet werden.

⁴ Die zuständigen Stellen der Direktionen des Regierungsrates können im Einzelfall oder generell für Teilbereiche Ausnahmen bewilligen.

Anstellungs-voraussetzungen

Art. 5 Die zuständige Direktion des Regierungsrates umschreibt, unter welchen Voraussetzungen die unbefristete Anstellung an einer Schulstufe möglich ist, soweit dies nicht in der besonderen Gesetzgebung bereits festgelegt ist.

Aufgaben der Anstellungs-behörde bei der Anstellung

Art. 6 ¹Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung prüft vor der Ausschreibung von Pensen oder Funktionen, ob die Voraussetzungen für eine Besetzung der Stelle gegeben sind.

² Sie legt das Anstellungsverfahren fest, stellt fest, welche Ausweise vorhanden sind, führt mit den Bewerberinnen und Bewerbern die nötigen Anstellungsgespräche und gibt der zuständigen Stelle die Anstellungsdaten bekannt.

Anstellung durch Verfügung

Art. 7 ¹Lehrkräfte werden durch schriftliche Verfügung der Anstellungsbehörde unbefristet, befristet, für Einzellektionen oder als Stellvertretung angestellt.

² Lehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen (Artikel 5 LAG). Befristete Anstellungen erfolgen, wenn das Ende einer Anstellung mit grosser Wahrscheinlichkeit feststeht oder wenn die Anstellungsvoraussetzungen gemäss Artikel 5 nicht erfüllt sind.

Teilanstellungen

Art. 8 ¹Lehrkräfte werden für jede Stelle, Schulstufe oder Funktion separat angestellt.

² Teilanstellungen können in einer Gesamtverfügung zusammengefasst werden.

Eintritt

Art. 9 ¹Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung sorgt dafür, dass der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle die Eintrittsunterlagen in der Regel vor Stellenantritt zugestellt werden.

² Die Unterlagen enthalten nebst den Personalien und den für die Gehaltszahlung erforderlichen Angaben insbesondere

a die genaue Bezeichnung und die Abschlussdaten der absolvierten Ausbildungen,

b die für die Ermittlung der Gehaltseinstufung erforderliche Aufstellung über schulische und ausserschulische Erfahrungen.

Dienstweg

Art. 10 Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die Dienstwege fest.

Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Art. 11 ¹Befristete Anstellungen enden ohne vorherige Kündigung mit dem Ablauf der Anstellungsdauer.

² Die Auflösung des unbefristeten sowie die vorzeitige Beendigung des für mehr als ein Semester eingegangenen befristeten Anstellungsverhältnisses richtet sich nach Artikel 10 LAG.

³ Für die Auflösung des Anstellungsverhältnisses von Stellvertretern und Stellvertretern gilt Artikel 67.

Unterrichtsbegleitendes Personal

Art. 12 ¹Für unterrichtsbegleitendes Personal wird in der Anstellungsverfügung festgelegt, ob die Bestimmungen gemäss Lehreranstellungsgesetzgebung oder diejenigen für das Personal der Kantonsverwaltung gelten.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates entscheidet über die Zuordnung der einzelnen Stellen zur Lehreranstellungsgesetzgebung oder zur Personalgesetzgebung.

³ Für nach der Lehreranstellungsgesetzgebung angestelltes, unterrichtsbegleitendes Personal kann in der Anstellungsverfügung festgelegt werden, dass betreffend Arbeitszeit, Ferienregelung und Kündigungsfristen die Bestimmungen für das Personal der Kantonsverwaltung gelten.

III. Gehalt

Einstufung

Art. 13 ¹Die Einstufung der Lehrerkategorien an den verschiedenen Schulstufen in Gehaltsklassen erfolgt gemäss den Anhängen 1A bis 1D zu dieser Verordnung.

² Lehrkräfte, die für einzelne Lektionen sowie für Unterrichtsblöcke und Kurse von weniger als vier Wochen angestellt sind, werden zum Stellvertretungsansatz entschädigt.

³ Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Fachreferentinnen und Fachreferenten und für besondere Situationen einen anderen Ansatz festlegen.

Fehlende Qualifikationen

Art. 14 Für Lehrkräfte, die keiner Kategorie der Anhänge 1A bis 1C direkt zugeordnet werden können, wird die individuelle Einstufung unter Berücksichtigung der folgenden Grundsätze vorgenommen:

a Kann keine der Unterrichtstätigkeit entsprechende didaktisch-pädagogische oder fachliche Ausbildung nachgewiesen werden, so entspricht die Einstufung derjenigen für die entsprechende Lehrerkategorie mit vollständig erfüllten Voraussetzungen gemäss den

- Anhängen 1A bis 1C, vermindert um mindestens sechs Erfahrungs- oder Vorstufen.
- b Fehlen eine abgeschlossene Fach- und eine didaktisch-pädagogische Ausbildung, werden mindestens zehn Erfahrungs- oder Vorstufen abgezogen.
 - c Werden nur abgeschlossene Teile einer didaktisch-pädagogischen oder einer fachlichen Ausbildung nachgewiesen, werden mindestens drei Erfahrungs- oder Vorstufen abgezogen.

Unterricht in
Fächern ohne
Lehrbefähigung

Art. 15 ¹Für den Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung werden drei Vor- oder Erfahrungsstufen abgezogen, sofern eine Lehrbefähigung für einzelne Fächer dieser Schulstufe vorhanden ist.

² Macht der Unterricht in Fächern ohne Lehrbefähigung weniger als 25 Prozent des erteilten Pensums aus, wird kein Abzug gemäss Artikel 7 Absatz 3 LAD vorgenommen.

Anrechnung von
Erfahrungsstufen

Art. 16 ¹Für jedes volle Praxisjahr als Lehrkraft wird unabhängig vom Beschäftigungsgrad eine Erfahrungsstufe angerechnet. Unterrichtspraxis von weniger als einem Jahr ist anrechenbar, wenn die einzelne Anstellung mindestens zwei Wochen gedauert hat.

² Andere berufliche Tätigkeiten werden mit einer Erfahrungsstufe für je zwei volle Praxisjahre angerechnet, wenn der Beschäftigungsgrad mindestens 50 Prozent betragen hat.

³ Ist im zu unterrichtenden Fachbereich eine berufliche Tätigkeit ausgeübt worden, kann für jedes volle Praxisjahr eine Erfahrungsstufe angerechnet werden.

⁴ Unterbrüche der beruflichen Tätigkeit zur Erfüllung von Mutter- oder Vaterpflichten gegenüber Kleinkindern und Schulpflichtigen werden mit einer Erfahrungsstufe für je zwei Jahre angerechnet.

⁵ Erfahrungsjahre gemäss den Absätzen 1 bis 4 dürfen nicht mehrfach angerechnet werden.

⁶ Nicht angerechnet werden die Zeit der Aus- und Weiterbildung, Praktika sowie die Anstellungszeit als Hilfsassistentin oder -assistent.

Zeitpunkt

Art. 17 Eine höhere Erfahrungsstufe wird erst auf Beginn des folgenden Schulsemesters wirksam.

Erfahrungs-
stufenlimite

Art. 18 ¹Lehrerkategorien, deren Anfangsgehalt gemäss Anhang 1A bis 1C dieser Verordnung kleiner als das Grundgehalt ist, können in der Regel höchstens folgende Erfahrungsstufe erreichen:

Vorstufe gemäss den Anhängen 1A bis 1C	Erfahrungsstufe (ab Grundgehalt)
- 1	24
- 2	20
- 3	17
- 4	15
- 5	13
- 6	11
- 7	10
- 8	9
- 9	7
- 10	6
- 11	5
- 12	4
- 13	2
- 14	1
- 15	- 1

² Für die Einstufung von Lehrkräften der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung werden Erfahrungsstufen grundsätzlich erst ab dem 30. Altersjahr angerechnet.

Entschädigung der Fahrkosten

Art. 19 ¹Muss eine Lehrkraft aus Gründen, die nicht durch die Wahl des Wohnortes bedingt sind, pro Tag mehr als 20 Wegkilometer zurücklegen, kann sie ein Gesuch auf Entschädigung der Fahrkosten stellen. Der Regierungsrat regelt die Ansätze durch besonderen Beschluss.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt die übrigen Bedingungen und den Abrechnungsmodus fest. Sie kann in besonderen Unterrichtssituationen auf eine Mindestgrenze verzichten.

³ Fahrspesenentschädigungen werden in der Regel zusammen mit dem Gehalt ausgerichtet.

Andere Spesen

Art. 20 Spesen und allfällige Entschädigungen für Leistungen ausserhalb des Lehrerauftrages und der Jahresarbeitszeit werden vom Schulträger geregelt und gehen zu seinen Lasten.

IV. Lehrerauftrag und Beschäftigungsgrad

Grundsätze

Art. 21 ¹Der Lehrerauftrag umfasst alle Aufgaben gemäss Artikel 17 des Lehreranstellungsgesetzes.

² Für den Volksschulbereich gilt im weiteren Artikel 34 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG).

³ Die Jahresarbeitszeit der Lehrkräfte entspricht grundsätzlich derjenigen des Personals der bernischen Kantonsverwaltung.

Fortbildung

Art. 22 Für die Fortbildung setzen die Lehrkräfte ausserhalb der Unterrichtszeit rund fünf Prozent ihrer Arbeitszeit ein. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann einzelne Fortbildungsangebote für obligatorisch erklären.

Beschäftigungsgrad

Art. 23 ¹Der Anhang 2 zu dieser Verordnung regelt die wöchentlichen Lektionenzahlen, die zusammen mit den übrigen Bereichen des Lehrerauftrages dem vollen Beschäftigungsgrad für die einzelnen Lehrerkategorien entsprechen. Er regelt im weiteren, wieviele Beschäftigungsgradprozente eine Jahreslektion ausmacht.

² Für nicht erwähnte Schultypen und -stufen sowie für besondere Verhältnisse werden die Lektionenzahlen und Beschäftigungsgradprozente von der zuständigen Direktion des Regierungsrates festgelegt.

³ Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung kann den Lehrkräften von der besoldeten Lektionenzahl abweichende Pensen bewilligen. Die Abweichung darf aufgerechnet höchstens minus zwei bis plus fünf Jahreswochenlektionen betragen. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

⁴ Die bewilligten Abweichungen, welche nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen.

⁵ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo der individuellen Pensenbuchhaltung mit der Gehaltsabrechnung verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung.

⁶ Die zuständige Direktion des Regierungsrates umschreibt die Anforderungen an die Führung der individuellen Pensenbuchhaltung.

Lehrkräfte für berufspraktischen Unterricht

Art. 24 ¹Die zuständige Direktion des Regierungsrates legt aufgrund des Pflichtenhefts, der besonderen Gegebenheiten der Schule und im Rahmen der Jahresarbeitszeit auf Antrag der Schule die Präsenzzeit und die Unterrichtsverpflichtung für Lehrkräfte, welche berufspraktischen Unterricht erteilen, fest.

² Für diese Lehrkräfte kann sie die Ferienregelung des Personals der Kantonsverwaltung als anwendbar erklären.

Schulverlegungen,
Schulveranstaltungen

Art. 25 ¹Zum Lehrerauftrag gehört auch die Teilnahme an besonderen Schulverlegungen und Schulveranstaltungen im Rahmen der Jahresarbeitszeit.

² Die Lehrkräfte haben sich, wenn erforderlich, auch während der unternichtsfreien Zeit zur Verfügung zu stellen.

³ Ein zusätzlicher Gehaltsanteil wird in der Regel dafür nicht ausgerichtet. Die zuständigen Behörden sorgen dafür, dass sich besondere Einsätze im Rahmen der Jahresarbeitszeit bewegen.

Lehrkräfte mit
kleinen Pensen

Art. 26 Für Lehrkräfte mit kleinen Pensen kann die Anstellungsbehörde die Aufgaben gemäss Lehrerauftrag einschränken.

Aufgaben im
Auftrag des
Kantons

Art. 27 ¹Übernimmt eine Lehrkraft eine Aufgabe im Auftrag des Kantons (Kursleitung Lehrerfortbildung, Lehrplan- und Lehrmittelschaffung, Projekte usw.), ist die zuständige Direktion des Regierungsrates in der Regel Anstellungsbehörde.

² Sie legt in der Anstellungsverfügung, im Einvernehmen mit dem Personalamt, insbesondere den Beschäftigungsgrad, die Gehaltsklasse und die Finanzierung fest.

Rechte an
Immaterialgütern

Art. 28 ¹Nutzungs- und Verwertungsrechte an Immaterialgütern, welche von Lehrkräften oder Assistentinnen sowie Assistenten in Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten geschaffen werden, stehen ohne besondere Vergütung der Schule zu.

² Gegen eine angemessene besondere Vergütung aus dem Verwertungserlös kann die Schule die gleichen Rechte auch an Immaterialgütern beanspruchen, welche nicht in Erfüllung dienstlicher Obliegenheiten, jedoch im Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit geschaffen wurden. Die Vergütung bemisst sich namentlich nach dem Wert und der Bedeutung des Immaterialguts, den Aufwendungen der Urheberin oder des Urhebers, der Mitbeteiligung an der Entwicklung sowie der Inanspruchnahme der Schuleinrichtungen.

³ Steht das geschaffene Immateriagut in keinem Zusammenhang mit der dienstlichen Tätigkeit, hat die Urheberin oder der Urheber lediglich eine allfällige Beanspruchung der Schuleinrichtungen abzugeben.

Grundsatz

V. Funktionen

Art. 29 ¹Für die Schulleitung und andere Funktionen werden entsprechend der Schulgrösse die Beschäftigungsgrade gemäss den Anhängen 3A bis 3C in einem Schulleitungs- und einem Schuladministrationspool festgelegt.

-
- ² Die Pools können nur dann ganz beansprucht werden, wenn mindestens die Aufgaben gemäss Anhang 4 durch Angehörige des Lehrkörpers erfüllt werden.
 - ³ Unterstehen einer Schulleitung Klassen verschiedener Schulstufen, legt die zuständige Direktion des Regierungsrates die Pools in Anlehnung an die Anhänge 3A bis 3C fest.
 - ⁴ Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Inhaberinnen und Inhabern von Schulleitungs- und Schuladministrationsfunktionen können nur eingesetzt werden, wenn die Abwesenheit der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers mehr als einen Monat beträgt und die entsprechenden Aufgaben volumnfänglich übernommen werden.

Aufteilung

- Art. 30** ¹Die Anstellungsbehörde entscheidet über die Aufteilung der zur Verfügung stehenden Beschäftigungsgrade auf die Schulleitung und die Lehrerschaft gemäss den übertragenen Funktionen und jeweiligen Bedürfnissen.
- ² Die Anstellungsbehörde kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren, soweit diese nicht selbst betroffen ist.

Gehaltsklasse

- Art. 31** ¹Die Einstufung der Schulleitungsfunktionen an den verschiedenen Schulstufen in Gehaltsklassen erfolgt gemäss Anhang 1D dieser Verordnung. Nicht erwähnte Schulleitungsfunktionen und Funktionen in besonderen Verhältnissen werden von der zuständigen Direktion des Regierungsrates eingestuft.
- ² Lehrkräfte, die eine Funktion der Schuladministration übernehmen, werden für die Ausübung dieser Funktion in die gleiche Gehaltsklasse eingestuft, die für sie als Lehrkraft gilt.
- ³ Wird eine Lehrkraft bei Teilanstellungen (Artikel 8) an der gleichen Schule für ihre Lehrtätigkeit in verschiedene Gehaltsklassen eingestuft, gilt für die Ausübung der Funktion im Bereich der Schuladministration die obere Gehaltsklasse.
- ⁴ Bei der Festlegung der anrechenbaren Erfahrungsstufen für Funktionen der Schulleitung und -administration wird in der Regel die Anzahl Erfahrungsstufen übernommen, wie sie für die entsprechende Funktionsträgerin bzw. den entsprechenden Funktionsträger als Lehrkraft gilt.

**Verschieben von
Beschäftigungs-
gradprozenten**

- Art. 32** ¹Beschäftigungsgradprozente können vom Schulleitungspool in den Schuladministrationspool verschoben werden.
- ² Für verschobene Beschäftigungsgradprozente gilt die Gehaltsklasse des Schuladministrationspools.

³ Eine solche Verschiebung kann jeweils auf Semesterbeginn rückgängig gemacht werden.

⁴ Vorbehalten bleiben die anstellungsrechtlichen Ansprüche der Funktionsträgerin und des Funktionsträgers.

Kindergarten-
klassen

Art. 33 Werden der Schulleitung durch ein Reglement Kindergartenklassen unterstellt, können diese für die Bestimmung der Anzahl Beschäftigungsgradprozente des Schulleitungs- und des Schuladministrationspools miteinbezogen werden. Diese Klassen werden wie Primarklassen angerechnet.

Verschiedene
Standorte bei
Schulen der
Volksschulstufe

Art. 34 Betreut eine Schulleitung Schulen an verschiedenen Standorten, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates den Schulleitungs- und Schuladministrationspool pro zusätzlichen Schulort um höchstens je drei Beschäftigungsgradprozente erhöhen.

Komplexe
Schulstrukturen

Art. 35 ¹Bei komplexen Schulstrukturen (verschiedene Schultypen, zweisprachige Schule) kann der Schulleitungs- und der Schuladministrationspool um höchstens 50 Prozent vergrössert werden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann in diesen Fällen die Schulleitungsfunktion ausnahmsweise eine Gehaltsklasse höher einstufen.

² Eine Verkleinerung des Schuladministrationspools ist vorzunehmen, wenn dies aufgrund der bestehenden Verwaltungsstrukturen angebracht ist. Die Beurteilung der Verhältnisse im Einzelfall obliegt der zuständigen Direktion des Regierungsrates.

³ Für Sonderaufgaben, die nicht dem Schulleitungs- oder dem Schuladministrationspool zugeordnet werden können, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates einen Sonderpool bewilligen.

Andere Schulen
und Schultypen

Art. 36 Für die nicht besonders erwähnten Schulen und Schultypen legt die zuständige Direktion des Regierungsrates in Anlehnung an die Bestimmungen dieser Verordnung die Beschäftigungsgradprozente der Pools im Einzelfall fest.

VI. Urlaube und andere Abwesenheiten

Unbezahlte
Urlaube

Art. 37 ¹Unbezahlte Urlaube bewilligt die Anstellungsbehörde. Sie berücksichtigt bei ihren Entscheiden die Bedürfnisse der Schule.

² Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz zur Bewilligung unbezahlter Urlaube bis zu einer Woche im Einzelfall an die Schulleitung delegieren.

³ Bewilligte Urlaube sind unverzüglich der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle zu melden. Diese sistiert die Gehaltszahlung für die

Dauer des Urlaubs einschliesslich eines entsprechenden Ferienanteils.

Versicherung während des unbezahlten Urlaubs

Art. 38 ¹Bei unbezahltem Urlaub bleiben die Lehrkräfte für die Risiken Tod und Invalidität versichert. Dafür haben die Beurlaubten eine Risikoprämie zu bezahlen.

² Wünscht eine Lehrkraft während eines unbezahlten Urlaubs den vollen Versicherungsschutz, zahlt der Arbeitgeber die Arbeitgeberbeiträge bis zu höchstens einem Monat. Die übrigen Leistungen sind durch die Lehrkraft selber zu erbringen. Im übrigen gelten die Bestimmungen der entsprechenden Versicherungskasse.

³ Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung endet mit dem 30. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben Lohn aufhört. Die Unfallversicherung kann durch eine Abredeversicherung bis zu 180 Tagen verlängert werden.

⁴ Erfolgt ein Austritt nach einem unbezahlten Urlaub, ohne dass die Lehrtätigkeit wieder aufgenommen wurde, sind allfällig geleistete Arbeitgeberbeiträge zurückzuerstatten.

Bezahlte Kurzurlaube

Art. 39 ¹Die Anstellungsbehörde kann für jede Lehrkraft bezahlte Kurzurlaube gesamthaft bis zu sechs Arbeitstagen pro Schuljahr wie folgt bewilligen:

- a bis zu vier Arbeitstagen wegen Erkrankung oder Tod eines nahen Familienangehörigen,
- b bis zu zwei Arbeitstagen wegen Heirat, Geburt eigener Kinder oder Wohnungswechsel,
- c im Rahmen der benötigten Zeit wegen dringender privater oder familiärer Verpflichtungen, die sich nicht ausserhalb der Unterrichtszeit erledigen lassen,
- d bis zu zwei Arbeitstagen zur Teilnahme an Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen von Lehrerorganisationen.

² Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz gemäss Absatz 1 an die Schulleitung delegieren.

Übrige bezahlte Urlaube

Art. 40 Andere bezahlte Urlaube sind durch die zuständige Direktion des Regierungsrates zu bewilligen. Diese legt auch fest, wer die Stellvertretungskosten trägt.

Schulbezogene Freistellung

Art. 41 Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung kann im Rahmen der schulinternen Möglichkeiten Lehrkräfte für schulbezogene Einsätze freistellen.

Fortbildungs-
urlaub

Art. 42 Für die Gewährung von Fortbildungsurlauben der Lehrkräfte, die dieser Verordnung unterstellt sind, gelten die besonderen Vorschriften über die Fortbildung der Lehrerschaft.

Krankheit,
Unfall

Art. 43 ¹Bei Abwesenheit von mehr als fünf Tagen wegen Krankheit oder Unfall ist der Anstellungsbehörde oder der Schulleitung ein Arztzeugnis zuzustellen, das über die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit Auskunft gibt.

² Bei längerer Krankheitsdauer ist wenigstens alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzureichen.

³ Krankheitsabsenzen von mehr als drei Monaten sind durch die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung unverzüglich auf dem Dienstweg der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu melden. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann diese Fälle durch eine Vertrauensärztin oder einen Vertrauensarzt überprüfen lassen.

Krankheits-
bedingte
Pensionierung

Art. 44 ¹Ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass die Lehrkraft den Schuldienst wieder aufnehmen kann, so erfolgt die provisorische oder definitive Pensionierung in der Regel spätestens auf das Ende des folgenden Semesters.

² Mit der definitiven Pensionierung erlischt das Anstellungsverhältnis.

³ Bei temporärer bzw. provisorischer Pensionierung gilt die Anstellung im Sinne der Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse als sistiert. Während dieser Zeit wird das Gehalt durch die Rente ersetzt. Die Stelle ist für diese Dauer befristet zu besetzen.

Gehalt während
Krankheit
und Unfall

Art. 45 ¹Ist anzunehmen, dass nach der Krankheit der Schuldienst wieder aufgenommen werden kann, wird den unbefristet angestellten Lehrkräften das Gehalt während der ersten zwölf Monate voll ausgerichtet.

² Befristet angestellten Lehrkräften wird bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall das Gehalt wie folgt, längstens jedoch bis zum Ablauf der Anstellung, weiter ausgerichtet:

bei Erkrankung oder Unfall	100% des Gehalts	dann 85% des Gehalts
im 1. Dienstjahr	3 Monate	3 Monate
im 2. Dienstjahr	5 Monate	4 Monate
im 3. Dienstjahr	6 Monate	6 Monate
im 4. Dienstjahr	9 Monate	3 Monate
vom 5. Dienstjahr an	12 Monate	

Massgebend sind die im bernischen Schuldienst geleisteten Schuljahre.

- ³ Verschiedene Dienstabwesenheiten infolge Krankheit, die durch eine Dienstleistung von weniger als drei Monaten unterbrochen werden, gelten als zusammenhängend, wenn nicht durch Arztzeugnis verschiedene Ursachen nachgewiesen werden.
- ⁴ Unfälle werden wie Krankheit behandelt.

Urlaub
bei Geburt

Art. 46 ¹Anlässlich einer Geburt wird den Lehrerinnen ein bezahlter Urlaub wie folgt gewährt:

- | | |
|---------------------------|-------------------|
| <i>a</i> im 1. Dienstjahr | 7 Kalenderwochen |
| <i>b</i> im 2. Dienstjahr | 10 Kalenderwochen |
| <i>c</i> ab 3. Dienstjahr | 14 Kalenderwochen |

Massgebend sind die im bernischen Schuldienst geleisteten Dienstjahre.

- ² Der Urlaub beginnt spätestens am Tag der Geburt und frühestens sieben Wochen vor dem mutmasslichen Geburtstermin.

- ³ Anspruch auf bezahlten Geburtsurlaub besteht nur, wenn die Lehrkraft vor dem Beginn des Geburtsurlaubs nicht aus dem Schuldienst austritt oder nicht einen unbezahlten Urlaub antritt.

Instruktions-
dienst, Zivil-
schutzdienst

Art. 47 Während der Leistung militärischer Instruktionsdienste sowie gesetzlich vorgeschriebener Zivilschutzdienste wird das volle Gehalt ausgerichtet.

Rekrutenschule

Art. 48 ¹Während der Dienstleistung als Rekrut werden 50 Prozent des ordentlichen Gehalts ausgerichtet.

- ² Ist der Rekrut während der Dienstleistung gemäss Erwerbsersatzordnung unterhaltsverpflichtet, werden 75 Prozent des ordentlichen Gehalts ausgerichtet.

Einführungskurse

Art. 49 Während der Dienstleistung in Einführungskursen des Zivilschutzes wird das volle Gehalt ausgerichtet.

Beförderungs-
dienste

Art. 50 ¹Während der Dienstleistung in Beförderungsdiensten wird das Gehalt unbeschränkt weiter ausgerichtet. Löst die Lehrkraft ihre Anstellung vor Vollendung des zweiten Dienstjahres im bernischen Schuldienst auf, ist dieses Gehalt gemäss Absatz 2 zurückzuerstatten.

- ² Die Rückerstattungspflicht entspricht der Hälfte des in den letzten zwölf Monaten vor dem Austritt während der Leistung von Beförderungsdiensten ausgerichteten Nettogehalts. Wurde nach Ende des Beförderungsdienstes ein volles Dienstjahr geleistet, reduziert sich

die Summe um die Hälfte. Der Rückerstattungsbetrag wird mit dem letzten Gehalt verrechnet.

³ Als massgebendes Nettogehalt gilt das Bruttogehalt ohne 13. Monatslohn sowie allfällige Sozialzulagen, abzüglich AHV/IV/EO/ALV und Unfallversicherungsbeitrag. Alle anderen Abzüge, insbesondere Versicherungskassenabzüge, sind nicht zu berücksichtigen.

⁴ Liegt der Austritt aus dem Schuldienst im Interesse der Schule, kann die zuständige Direktion des Regierungsrates ganz oder teilweise auf die Rückforderung verzichten.

Freiwillige Dienste

Art. 51 ¹Während der Leistung von freiwilligen Diensten kann das Gehalt von der zuständigen Direktion des Regierungsrates gekürzt werden.

² Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann die Leistung von freiwilligen Diensten untersagen, wenn dies aus schulorganisatorischen Gründen notwendig ist.

Militärdienstverweigerer

Art. 52 Verurteilte Militärdienst- oder Zivilschutzdienstverweigerer haben Anspruch auf unbezahlten Urlaub für die Dauer der Arbeitsleistung bzw. der Strafverbüßung.

Wegfall des Gehaltsanspruchs

Art. 53 Lehrkräfte, die für weniger als drei Monate angestellt werden, haben während der Dienstleistungen keinen Anspruch auf Gehalt.

Krankheit oder Unfall im Militärdienst

Art. 54 ¹Bei Erkrankung oder Unfall im Militärdienst wird das Gehalt wie folgt ausgerichtet:

- a solange die Militärpatientin oder der Militärpatient den Sold erhält, wird das Gehalt gemäss Artikel 45 ff. ausgerichtet;
- b wird kein Sold mehr ausgerichtet, so wird das Gehalt um die Leistung der Militärversicherung an die Dienstpflchtigen gekürzt.

² Diese Fälle sind umgehend der für die Gehaltszahlung zuständigen Stelle zu melden.

Abgabe der Soldmeldekarte

Art. 55 ¹Im Anschluss an jede besoldete Dienstleistung ist die Soldmeldekarte nach Erhalt binnen Monatsfrist der das Gehalt auszahlenden Stelle abzugeben. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn der Dienst an vereinzelten Tagen oder ausserhalb der Unterrichtszeit geleistet wurde.

² Wird die Abgabe der Soldmeldekarte unterlassen, wird das Gehalt um die dem Kanton entgehende Erwerbsausfallentschädigung gekürzt.

³ Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Lehrkräfte mit reduziertem Pensum.

Bezug der Erwerbsausfallentschädigung

Art. 56 Die gesetzliche Erwerbsausfallentschädigung wird, soweit sie durch das Gehalt kompensiert wird, als Aufwandminderung berücksichtigt.

Zivilschutz,
Feuerwehr

Art. 57 Bei Dienstleistungen im Zivilschutz und in obligatorischen Feuerwehrkursen wird das Gehalt wie bei Militärdienst ausgerichtet.

Anrechnung von IV-Renten der Militärversicherungen an das Gehalt

Art. 58 ¹Versieht die Lehrkraft eine Lehrstelle uneingeschränkt, so wird ihr eine Invalidenrente der Militärversicherung für eine Invalidität bis zu 15 Prozent des Gehalts nicht angerechnet; Mehrleistungen wegen höherer Invalidität werden zur Hälfte angerechnet.

² Die Lehrkraft hat der das Gehalt auszahlenden Stelle in allen Fällen ein Doppel der Rentenverfügung zuzustellen.

Anrechnung von Erwerbs- oder Ersatzeinkommen

Art. 59 Erzielt eine Lehrkraft während einer bezahlten Abwesenheit ein Erwerbs- oder Ersatzeinkommen oder fallen Leistungen aus Sozialversicherungen an, werden diese mit dem Gehalt verrechnet.

Nebenbeschäftigung während Krankheit, Unfall oder Geburt

Art. 60 Die wegen Krankheit, Unfall oder Geburt beurlaubte Lehrkraft darf während dieser Zeit keine bezahlte anderweitige Tätigkeit ausüben. Vorbehalten bleiben ärztlich verordnete Therapiemaßnahmen; allfällig sich daraus ergebende Entschädigungen werden mit dem Gehalt verrechnet.

Gehaltsreduktion während Krankheit oder Unfall

Art. 61 ¹Bei Krankheit oder Unfall kann eine Kürzung des Gehalts vorgenommen werden, wenn dem Arbeitgeber Zusatzkosten entstehen und der Unfall oder die Krankheit auf ein grobes Selbstverschulden zurückzuführen ist.

² Die Anstellungsbehörde oder die Schulleitung hat alle Fälle, in denen eine Verrechnung nach Artikel 60 oder eine Kürzung des Gehalts nach Absatz 1 dieses Artikels in Frage kommen könnte, auf dem Dienstweg der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu melden.

Ausübung öffentlicher Ämter

Art. 62 ¹Lehrkräfte, die ein öffentliches Amt im Sinne der Personalverordnung ausüben, haben auf Gesuch hin Anspruch auf bezahlten Urlaub im Umfang von höchstens drei Wochenpensen pro Kalenderjahr.

² Voraussetzung dazu ist, dass dieses Amt zwingend während der Unterrichtszeit ausgeübt werden muss und nicht bereits eine entsprechende Lohnausfallsentschädigung ausgerichtet wurde.

³ Zuständig für die Bewilligung ist die Anstellungsbehörde.

VII. Stellvertretungen

Grundsatz

- Art. 63** ¹Die Anstellungsbehörde ist verantwortlich für die Organisation des Unterrichts bei Ausfall einer Lehrkraft. Sie kann diese Kompetenz an die Schulleitung delegieren.
- ² Sofern keine interne schulorganisatorische Regelung getroffen werden kann, ist eine Stellvertretung einzusetzen.
- ³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter verfügen in der Regel über die erforderliche Lehrbefähigung.

Anstellung

- Art. 64** ¹Für Stellvertretungen, welche länger als einen Monat dauern, ist in der Regel eine befristete Anstellung gemäss Artikel 4 Absatz 2 LAG vorzunehmen und entsprechend zu besolden. Vorbehalt bleibt Artikel 67.
- ² Für kürzere Stellvertretungen setzt die Anstellungsbehörde Lehrkräfte im Stellvertreterstatus ein.
- ³ Die Anstellungsbehörde kann die Kompetenz für die Anstellung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern an die Schulleitung delegieren.

Gehalt für Lehrkräfte im Stellvertreterstatus

- Art. 65** ¹Lehrkräfte im Stellvertreterstatus werden pro gehaltene Lektion entschädigt.
- ² Das Gehalt für Lehrkräfte mit entsprechender Lehrbefähigung wird auf der Basis der ordentlichen Gehaltsklasse mit null Erfahrungsstufen (Grundgehalt) festgelegt.
- ³ Für Lehrkräfte ohne entsprechende Lehrbefähigung wird die Entschädigung auf der Basis der ordentlichen Gehaltsklasse mit zehn Vorstufen festgelegt.
- ⁴ Verfügt eine Lehrkraft über die Lehrbefähigung einer unteren Stufe, wird mindestens das Gehalt gemäss Absatz 2 für diese Stufe ausgerichtet.

Auszahlung der Stellvertretungsentschädigung

- Art. 66** ¹Befristet angestellte Lehrkräfte, welche eine Stellvertretung ausüben, werden durch die für die Gehaltszahlung der übrigen Lehrkräfte zuständige Stelle entschädigt.
- ² Die zuständige Direktion des Regierungsrates regelt die Gehaltsauszahlung für Lehrkräfte im Stellvertreterstatus.

Beendigung der Stellvertretung/Kündigung

- Art. 67** ¹Die Stellvertretung endet in dem Zeitpunkt, in welchem die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber die Stelle wieder antritt.
- ² Lehrkräfte im Stellvertreterstatus können in sachlich begründeten Fällen auf den nächsten Tag kündigen oder entlassen werden.

³ Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit befristeter Anstellung können im ersten Monat unter Wahrung einer Frist von sieben Tagen kündigen oder entlassen werden. Vom zweiten Monat an beträgt die Frist einen Monat auf das Ende eines Monats.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Bisherige Bewilligungen

Art. 68 Gemäss bisherigem Recht erteilte Bewilligungen bleiben in Kraft. Sind sie befristet erteilt worden, erfolgt die weitere Beurteilung nach Ablauf der Frist nach neuem Recht.

Besitzstand nach VSG

Art. 69 ¹Die Besitzstandgarantie nach VSG Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe e gilt höchstens für den im Wahlakt festgelegten Beschäftigungsgrad (bei Bandbreite gilt der untere Wert). Voraussetzung ist in jedem Fall, dass eine Lehrkraft unmittelbar vor dem Eintreten des Besitzstandfalles definitiv bzw. unbefristet an einer Sekundarschule gewählt bzw. angestellt war.

² In besonderen Fällen kann die zuständige Direktion des Regierungsrates eine abweichende Regelung treffen.

³ Besitzstandfälle gemäss Absatz 1 können grundsätzlich letztmals per 1. August 1998 begründet werden.

⁴ Ein einmal begründeter Besitzstand kann auch nach einem Unterbruch wieder beansprucht werden. Der Anspruch verfällt beim Austritt aus dem Schuldienst.

Gesuch

Art. 70 Wer die Besitzstandgarantie beanspruchen will, reicht innerst sechs Monaten nach Eintreten des Besitzstandfalles der zuständigen Stelle ein entsprechendes Gesuch ein.

Überführung

Art. 71 ¹Die Überführung vom bisherigen in das neue Gehaltssystem erfolgt in die für die Anstellung zutreffende neue Gehaltsklasse.

² Die zutreffende Erfahrungsstufe ist die im Vergleich zur bisherigen Bruttobesoldung nächst höhere Erfahrungsstufe.

³ Die Gehaltsanpassung gemäss Artikel 21 LAD beginnt ein Jahr nach Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung.

⁴ Für Besitzstandfälle gemäss Artikel 19 LAD ist die unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Überführung gültige Bruttobesoldung massgebend.

Besitzstand von Schulleiterinnen und -leitern an Volksschulen

Art. 72 Für den Besitzstand von Schulleiterinnen und -leitern an Volksschulen ist der Vergleich zwischen dem bisherigen Gehalt für die Anzahl Entlastungslektionen plus die entsprechende Schulleitungsentschädigung und dem neuen Gehalt für die Schulleitungsfunktion bei gleicher Klassenzahl massgebend.

Gemeinde-
reglemente

Art. 73 ¹Die Gemeinden passen ihre Reglemente spätestens auf Beginn des Schuljahres 1998/99 den Bestimmungen der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung an.

² Widersprechen einzelne Bestimmungen der Gemeindereglemente der neuen Lehreranstellungsgesetzgebung, geht diese vor. Insbesondere ist die Anstellung einer Lehrkraft durch Volks- oder Parlamentsbeschluss nicht mehr zulässig.

Änderung von
Erlassen

Art. 74 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 26. August 1992 über die Anerkennung von Lehrausweisen (BSG 430.210.2):

Art. 5 ¹Unverändert.

² Die Anerkennung wird in einem Ausweis bestätigt. Dieser kann Einschränkungen für die Anstellung enthalten.

2. Verordnung vom 20. Dezember 1973 über die Fortbildung der Lehrerschaft (BSG 430.210.41):

Art. 4 ¹Unverändert.

² Aufgehoben.

Art. 5 ¹Unverändert.

^{2 und 3} Aufgehoben.

3. Verordnung vom 7. Januar 1976 über die Kommissionen und die Zentralstellen für die Lehrerfortbildung (BSG 430.210.42):

Art. 1 ¹Eingangssatz unverändert;

^{a bis d} unverändert;

^e vier bis sechs Vertreter der Lehrerschaft und von nichtstaatlichen Trägern der Lehrerfortbildung, wobei die Lehrervereinigungen angemessen vertreten sein sollen. Diese Vertreter müssen unterrichtend tätig sein;

^f unverändert.

^{2 und 3} Unverändert.

4. Verordnung vom 21. August 1985 über das Sonderpädagogische Seminar für den deutschsprachigen Teil des Kantons Bern (BSG 430.210.511):

Art. 52 ^{1 bis 3} Unverändert.

^{4 und 5} Aufgehoben.

⁶ Unverändert.

Art. 59 Aufgehoben.

Wahl und
Zusammen-
setzung
der
Kommissionen

Anstellungs-
und Besoldungs-
bestimmungen

Dienstreisen,
Schulbesuche

5. Verordnung vom 22. September 1993 über die Lehrer- und Lehrerinnenseminare (BSG 430.212.111.1):

Der Seminar-
direktor,
die Seminar-
direktorin

Art. 19 ^{1 bis 7} Unverändert.

- ⁸ Der Seminardirektor oder die Seminardirektorin ist zudem befugt:
- a unverändert;
 - b aufgehoben;
 - c und d unverändert.

6. Verordnung vom 8. August 1984 über das deutschsprachige staatliche Seminar für Haushaltungslehrerinnen und -lehrer (BSG 430.217.111.1):

Der Seminar-
direktor

Art. 21 ^{1 bis 4} Unverändert.

- ⁵ Der Seminardirektor ist befugt:
- a unverändert;
 - b aufgehoben;
 - c und d unverändert.

7. Verordnung vom 18. September 1974 über die Ausbildung und Prüfung von Lehrern und Sachverständigen der Erziehungs- und Bildungswissenschaften (BSG 430.218.61):

Art. 2 ^{1 und 2} Unverändert.

- ³ Für die Anstellung der Absolventen der in Artikel 1 genannten Studiengänge gelten die Bestimmungen der Lehreranstellungsgesetzgebung.

8. Verordnung vom 28. März 1973 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule (BSG 432.271.1):

Art. 4 Aufgehoben.

9. Mittelschulverordnung vom 19. Dezember 1984 (BSG 433.111):

Der Rektor
(Art. 80 MSG)

Art. 7 Der Rektor hat insbesondere folgende Pflichten und Kompetenzen:

- a und b unverändert;
- c aufgehoben;
- d bis g unverändert;
- h aufgehoben.

Kompetenzen der
Schulkommission

Art. 33 ¹Der Schulkommission steht insbesondere zu:

- a bis s unverändert;
- t aufgehoben.

10. Diplommittelschulverordnung vom 19. September 1990 (BSG 433.515):

Stellvertreterin
und
Stellvertreter

Art. 15 Aufgehoben.

Aufgaben

11. Verordnung vom 29. August 1990 über die Ingenieurschulen, Technikerschulen und Höheren Fachschulen (Ingenieurschulverordnung) (BSG 435.416.211):

Art. 5 1 Die Aufsichtskommission ist zuständig für die

- a bis g unverändert,*
- h Anstellung der Lehrkräfte sowie Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen.*
- 2 Sie stellt Anträge zu*
- a und b unverändert,*
- d aufgehoben,*
- e und f unverändert.*
- 3 Unverändert.*

12. Schulreglement vom 16.Juni 1982 der Ingenieurschule Biel (BSG 435.422.1):

Aufgaben

Art. 4 1 Unverändert.

- 2 Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu*
- a bis c unverändert;*
- d und e aufgehoben;*
- f unverändert;*
- g aufgehoben;*
- h bis k unverändert.*

3 und 4 Unverändert.

Vizedirektoren

Art. 9 1 Die Vizedirektoren unterstützen den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

2 Unverändert.

Abteilungen

Art. 12 1 Unverändert.

2 Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorsteher geleitet.

3 und 4 Unverändert.

5 Aufgehoben.

Fachgruppen

Art. 13 1 Unverändert.

2 Jede Fachgruppe wird von einem Fachvorsteher geleitet.

3 Unverändert.

4 Aufgehoben.

Art. 14 ¹Für die Dozenten gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsgesetzgebung.

^{2 bis 4} Aufgehoben.

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 31 Aufgehoben.

13. Schulreglement vom 16.Juni 1982 der Ingenieurschule Burgdorf (BSG 435.432.1):

Aufgaben

Art. 4 ¹Unverändert.

² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu
a bis *c* unverändert;
d und *e* aufgehoben;
f unverändert;
g aufgehoben;
h bis *k* unverändert.

Vizedirektoren

Art. 8 ¹Die Vizedirektoren unterstützen den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

² Unverändert.

Abteilungen

Art. 11 ¹Unverändert.

² Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorsteher geleitet.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Fachgruppen

Art. 12 ¹Unverändert.

² Jede Fachgruppe wird von einem Fachvorsteher geleitet.

³ Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Art. 13 ¹Für die Dozenten gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsgesetzgebung.

^{2 bis 4} Aufgehoben.

Art. 14 Aufgehoben.

Art. 30 Aufgehoben.

14. Schulreglement vom 5.Januar 1983 der Ingenieurschule St.Immer und der ihr angegliederten Fachschulen (BSG 435.442.1):

Aufgaben

Art. 4 ¹Unverändert.

- ² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu
a bis c unverändert;
d und e aufgehoben;
f unverändert;
g aufgehoben;
h bis k unverändert.

³ Unverändert.

Vizedirektor *Art. 9* ¹Der Vizedirektor unterstützt den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

² Unverändert.

Abteilungen *Art. 12* ¹Unverändert.

² Jede Abteilung wird von einem Abteilungsvorsteher geleitet.

^{3 und 4} Unverändert.

⁵ Aufgehoben.

Art. 14 ¹Für die Dozenten gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsge-
setzgebung.

^{2 bis 4} Aufgehoben.

Art. 15 Aufgehoben.

Art. 31 Aufgehoben.

15. Schulreglement vom 25. März 1987 der Schweizerischen Ingenieur- und Technikerschule für die Holzwirtschaft Biel (SISH) (BSG 435.452.1):

Aufgaben *Art. 6* ¹Unverändert.

- ² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu
a bis c unverändert;
d und e aufgehoben;
f unverändert;
g aufgehoben;
h bis k unverändert.

Stellvertreter *Art. 10* ¹Der Stellvertreter unterstützt den Direktor bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

² Unverändert.

Abteilungen *Art. 13* ¹Die Abteilung HTL und die Fachbereiche der Abteilung Technikerschule werden von Vorstehern geleitet.

^{2 und 3} Unverändert.

⁴ Aufgehoben.

Grundsatz **Art. 14** ¹Für die Dozenten gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsgesetzgebung.

^{2 und 3} Aufgehoben.

Fortbildung **Art. 15** Aufgehoben.

Art. 16 Aufgehoben.

Art. 30 Aufgehoben.

16. Schulreglement vom 10. August 1983 der Kantonalen Verkehrs- und Verwaltungsschule Biel (KVVB) (BSG 435.462.1):

Aufgaben **Art. 4** ¹Unverändert.

² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zu
a und *b* unverändert;
c und *d* aufgehoben;
e unverändert;
f aufgehoben;
g bis *i* unverändert.

² Unverändert.

Stellung der Lehrkräfte **Art. 9** ¹Für die Lehrer gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsgesetzgebung.

^{2 und 3} Aufgehoben.

Einreihung und Besoldung der Lehrkräfte **Art. 9a** Aufgehoben.

Rücktritt **Art. 9b** Aufgehoben.

Ruhestand **Art. 9c** Aufgehoben.

Art. 25 Aufgehoben.

17. Schulreglement vom 26. März 1986 der Kantonalen Schule für mikrotechnische Berufe Biel (BSG 435.472.1):

Aufgaben **Art. 7** ¹Unverändert.

² Sie nimmt zu allen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, dazu gehören insbesondere:

a unverändert,
b aufgehoben,
c bis *e* unverändert,
f und *g* aufgehoben,
h unverändert,
i aufgehoben,
k bis *n* unverändert.

³ Unverändert.

Grundsatz	<p>Art. 16 ¹Für die Lehrer gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsgesetzgebung.</p>
	<p>² Aufgehoben.</p>
Fortbildung	<p>Art. 18 Aufgehoben.</p>
	<p>Art. 43 Aufgehoben.</p>

18. Schulreglement vom 12. Dezember 1984 der Schnitzler- und Geigenbauschule Brienz (BSG 435.621):

Einreihung und Besoldung der Lehrkräfte	<p>Art. 12 ¹Für Schulleiter, Vorsteher und Lehrer gilt grundsätzlich die Lehreranstellungsgesetzgebung.</p>
	<p>² und ³ Aufgehoben.</p>
Rücktritt	<p>Art. 12a Aufgehoben.</p>
Ruhestand	<p>Art. 12b Aufgehoben.</p>
Ernennung	<p>Art. 12c Aufgehoben.</p>
Fortbildung	<p>Art. 13 Einer der beiden Vorsteher wird als Schulleiter bestimmt.</p>
	<p>Art. 19 Aufgehoben.</p>

Aufhebung von Erlassen	<p>Art. 75 Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Verordnung vom 23. April 1986 über die Ausbildung und Entschädigung der Lehrer und Lehrerinnen für den Unterricht in der zweiten Landessprache, den zusätzlichen Unterricht und den Wahlfachunterricht an Primarschulen (BSG 430.212.611)2. Verordnung vom 17. November 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV) (BSG 430.251.0)3. Verordnung vom 5. September 1973 über die Pflichtlektionen der Lehrer (BSG 430.252.1)4. Verordnung vom 22. August 1973 über die Entschädigung von zusätzlich über den vollen Beschäftigungsgrad hinaus erteilten Lektionen und des nicht regelmässig während des ganzen Semesters erteilten Unterrichts (BSG 430.252.23)5. Verordnung vom 29. Januar 1975 über die Entschädigung der Schulleiter sowie weiterer Träger von Funktionen an Primar- und Sekundarschulen (BSG 430.252.24)6. Verordnung vom 10. Juli 1974 über die Besoldung der Lehrer an den der Erziehungsdirektion unterstellten Handelsmittelschulen (BSG 430.252.32)7. Verordnung vom 22. August 1973 über die Besoldung der befristet angestellten Lehrkräfte (BSG 430.252.4)8. Verordnung vom 9. Januar 1974 über die Stellvertretung von Lehrern (BSG 430.252.5)
------------------------	--

9. Verordnung vom 7. September 1983 über Beiträge an Fahrauslagen für Lehrer mit Teinpensen, die an mehreren Schulorten unterrichten (BSG 430.252.6)
10. Verordnung vom 31. Mai 1989 über das Anstellungsverhältnis und die Besoldung der Lehrerinnen und Lehrer an staatlichen Diplommittelschulen (BSG 433.511.5)
11. Verordnung vom 14. Dezember 1983 über das Personalwesen an Schulen und Institutionen der Berufsbildung (VPB) (BSG 435.238.1)
12. Verordnung vom 5. September 1990 über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte und des Personals der kantonalen Ingenieurschulen (VAB) (BSG 435.414.1)
13. Verordnung vom 5. September 1990 über die Anstellung und Besoldung der Lehrkräfte an Techniker-, Fachschulen und Lehrwerkstätten, die einer Ingenieurschule angegliedert sind (VTFL) (BSG 435.414.2)

Inkrafttreten

Art. 76 ¹Auf den 1. August 1995 treten in Kraft: Artikel 1 bis 13, 20 bis 35, 37 bis 64 und 66 bis 73, Artikel 74 Ziffern 1 bis 3, 5 bis 9 sowie 11 bis 18, Artikel 75 Ziffer 3 (nur Artikel 19), Ziffer 4 (nur Kapitel II), Ziffer 5 sowie Ziffer 11 (nur Artikel 26 in bezug auf die Wochenverpflichtung der Lehrkräfte an Lehrwerkstätten und Werkjahren).

Anhänge 1D und 3A

² Die Artikel 13 sowie 29 bis 35 gelten im Schuljahr 1995/96 nur für die Schulleitungsfunktionen im Bereich Kindergarten und Volksschule.

³ Die übrigen Artikel treten auf den 1. August 1996 in Kraft.

Bern, 21. Dezember 1994

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Annoni*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Anhänge:

- | | |
|-------------|---|
| 1 A bis 1 D | Einstufung der Lehrerkategorien und der Schulleitungsfunktionen in Gehaltsklassen |
| 2 | Lektionenzahlen, die dem vollen Beschäftigungsgrad entsprechen |
| 3 A bis 3 C | Beschäftigungsgrade für Schulleitungs- und Schuladministrationsfunktionen |
| 4 | Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen |

LAV: Anhang 1A**Anhang 1A (Art. 13 Abs. 1)**
**Einstufung der Lehrerkategorien
in Gehaltsklassen und Vorstufen (Volksschulstufe)**

	Schultypen und Unterrichtsbereiche					
	Kindergarten	Primarschule	Realschule	Sekundarschule	Spezialunterricht Kindergarten, VS-Stufe	Sonderschule, Kleinklasse
Grundgehaltsklasse	2	6	6	10	9	9
Kindergärtnerinnen, Kindergärtner	0	-5	-6	-8	-6	-6
Primarlehrkräfte	-2	0	0	-4	-4	-4
Arbeitslehrkräfte	-2	0	0	-4	-4	-4
Haushaltungslehrkräfte	-2	0	0	-4	-4	-4
Fachgruppenlehrkräfte	-2	0	0	-4	-4	-4
Sekundarlehrkräfte	²⁾ -2	0	0	0		
Lehrkräfte mit Dipl. für das Höhere Lehramt		-2	-2			
Lehrkräfte für Wirtschaft und Recht		-2	-2			
Pfarrer		0	0	0		
Lehrkräfte für Rhythmik (mit Konservatoriumsabschluss)	0	0	0	-3	-3	-3
Schulische Heilpädagogen, -pädagoginnen mit heilpäd. Dipl. (ambulant od. an Kl.)					0	0
Legasthenie-/Dyskalkulie-Lehrkräfte					-3	-3
Lehrkräfte für Geistigbehinderte (BFF)					-3	-3
Logopäden, Logopädinnen					0	
Lehrkräfte für Psychomotorik					0	
Theaterpädagogen, -pädagoginnen (mind. 2 Jahre Vollzeitausbildung)	0	0	-2			
Turnlehrkräfte I	0	0	0	-4	-4	
Sportlehrkräfte ESSM	-3	-3	-4	-6	-6	

¹⁾ Fächer ohne Lehrbefähigung: -4 Vorstufen²⁾ 5./6. Schuljahr: 0 Vorstufen³⁾ Gymnasialer Unterricht im 9. Schuljahr: Gehaltsklasse 15

Anhang 1B Einstufung der Lehrerkategorien in Gehaltsklassen und Vorstufen (Sekundarstufe II)

Arbeitslehrkräfte	-3	-3	-7	-7	-7	-7
Haushaltungslehrkräfte	-3	-3	-7	-7	-7	-7
Fachgruppenlehrkräfte	-2	-2	-7	-7	-7	-7
Sekundarlehrkräfte (in Fächern ohne Fachausbildung)	0	0	-4	-4	-4	-4
Didaktiklehrkräfte mit 2jähriger Ausbildung (Solothurn)	-6	-6	-6	-6	-6	-6
Didaktiklehrkräfte ohne Universitätsabschluss	-8	-8	-8	-8	-8	-8
Fachleute Gesundheitswesen	-8	-8	-8	-8	-8	-8
Lehrkräfte für Rhythmus,-pädagoginnen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)	-4	-4	-4	-4	-4	-4
Theaterpädagogen,-pädagoginnen (mindestens 2 Jahre Vollzeitausbildung)	-4	-4	-4	-4	-4	-4
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Lehrdiplom	-2	-2	-2	-2	-2	-2
Lehrkräfte für Musik-/Instrumentalunterricht mit Konzertdipl. od. Höherem Studienausweis	-2	-2	-2	-2	-2	-2
Turnlehrkräfte I	0	0	-4	-4	-4	-4
Sportlehrkräfte ESSM	0	0	-3	-3	-3	-3
Lehrkräfte mit Qualifikation für Berufsmaturklassen	0	0	-2	-2	-2	-2
Eidg. dipl. Berufsschullehrkräfte und Sekundarlehrkräfte (für ihren Fachbereich)	0	0	0	0	0	0
Absolventen/Absolventinnen Ingenieurschule ²⁾	0	0	0	0	0	0
Inhaber/-innen TS-Diplom ²⁾	0	0	0	0	0	0
Inhaber/-innen Meister-Diplom ²⁾	0	0	0	0	0	0
Assistenz von Werkstattlehrkräften (mit Meister-Diplom)	-4	-4	-5	-5	-5	-5
Assistenz von Werkstattlehrkräften (ohne Meister-Diplom)	-5	-5	-5	-5	-5	-5
Abgeschlossene Berufsausbildung ²⁾	-4	-4	-14	-14	-14	-14
Verklehrkräfte (Ausbildung an der Fachklasse der Schule für Gestaltung Zürich)	-5	-5	-7	-7	-7	-7
Absolventen/Absolventinnen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich ohne erzieherische Berufsausbildung mit Diplomabschluss	-3	-3	-9	-9	-9	-9
Absolventen/Absolventinnen des Werkseminars an der Schule für Gestaltung Zürich mit erzieherischer Berufsausbildung mit Diplomabschluss	0	0	-14	-14	-14	-14
Absolventen/Absolventinnen einer Supervisorenausbildung mit Erzieherdiplom	0	0	-2	-2	-2	-2
Anlehrkräfte Verkauf	-2	-2	-3	-3	-3	-3
Lehrkräfte für Verkaufs-, Betriebs- und Warenkunde	-2	-2	-1	-1	-1	-1
Bürofachlehrkräfte (mindestens 4 Diplome)	0	0	-3	-3	-3	-3
Bürofachlehrkräfte (3 Diplome)	-1	-1	-6	-6	-6	-6
Bürofachlehrkräfte (2 Diplome)	-2	-2	-4	-4	-4	-4
Bürofachlehrkräfte (1 Diplom)	-3	-3	-2	-2	-2	-2
Künstler/Künstlerinnen	-2	-2	-5	-5	-5	-5

1) Die Einstufung am Gymnasium gilt auch für den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr.

2) Mit päd./didakt. Zusatzausbildung.

3) Sozial- und Sonderpädagogik/Kleinkindererzieher/-innen.

) Mit päd./didakt. Zusatzausbildung:

**Sozial- und Sonderpädagogik; EV/EP Erzieher/-innen; Sozialpädagogen/-pädagoginnen Vollzeitausbildung/Praxisbegleitung
LG Lehrer/-innen für Geistigbehinderte.**

LAV: Anhang 1D**Anhang 1D (Art. 13 Abs. 1)****Einstufung der Schulleitungsfunktionen****in Gehaltsklassen****a) Schulleitung (Gesamtverantwortung)**

Schultyp	Gehaltsklasse
Grosse Ingenieurschule	22
Mittlere Ingenieurschule	21
Kleine Ingenieurschule	20
Grosse Schule der Sekundarstufe II	21
Mittlere Schule der Sekundarstufe II	20
Kleine Schule der Sekundarstufe II	19
Vorlehrinstitutionen	15
Sekundar-/Realschule, Sekundarlehrkraft	15
Sekundar-/Realschule, Primarlehrkraft	12
Primarschule/Kindergarten, Primarlehrkraft	12
Primarschule/Kindergarten, Kindergartenlehrkraft	8

b) Übrige Schulleitungsfunktionen

Funktion, Schultyp	Gehaltsklasse
Schulleitungsstellvertretung, grosse Ingenieurschule	21
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Ingenieurschule	20
Schulleitungsstellvertretung, kleine Ingenieurschule	19
Schulleitungsstellvertretung, grosse Schule der Sekundarstufe II	20
Schulleitungsstellvertretung, mittlere Schule der Sekundarstufe II	19
Schulleitungsstellvertretung, kleine Schule der Sekundarstufe II	18
Leitung Fachabteilung, Ingenieurschule	16
Leitung grosse Abteilung, Schule der Sekundarstufe II	19
Leitung mittlere Abteilung, Schule der Sekundarstufe II	18
Leitung kleine Abteilung, Schule der Sekundarstufe II	17

Anmerkungen:

1. Die Begriffe «gross», «mittel» und «klein» werden für die einzelnen Schultypen von der zuständigen Direktion des Regierungsrates definiert.
2. Die Gehaltsklassen der unter a) aufgeführten Funktionen können höchstens für eine Vollzeitstelle beansprucht werden.

LAV: Anhang 2
Unterrichtsdauer bei einer Jahresarbeitszeit von mindestens 1900 Stunden und einer Lektionsdauer von 45 Minuten

Anhang 2 (Art. 23 Abs. 1)

Schultyp	Schulwochen	Lektionen pro Woche für ein volles Pensum	Beschäftigungsgrad in % pro Wochenlekt.	Bemerkungen
Kindergarten	39	20	5,0000	Lekt.dauer = 60 Min.
	38	20,5	4,8780	
	37	21	4,7619	
	36	21,5	4,6512	
Volksschule	39	27	3,7037	
	38	28	3,5714	
	37	28,5	3,5088	
	36	29	3,4483	
Werkjahre (theoret. Unterricht), Weiterbildungsklassen, Integrationsklassen, Berufswahl- und Fortbildungsklassen Werkjahre prakt. Unterricht	39	26	3,8462	3,7037
	38	27	3,7037	
	39	35	2,8571	
	38	36	2,7778	
Vorkurse für Berufe des Gesundheitswesens	39	25	4,0000	Lekt. dauer = 60 Min.
	38	26	3,8462	
	39	25	4,0000	
	38	26	3,8462	
Berufsmaturitätsschule	39	23,5	4,2553	
	38	24	4,1667	
	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
Weiterbildungsstufe der Schulen für Berufsbildung	39	21	4,7619	
	38	21,5	4,6512	
	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
Höhere Hauswirtschaftliche Fachschule	39	21	4,7619	
	38	21,5	4,6512	
	39	22	4,5455	
	38	22,5	4,4444	
BFF Bern, Sozial- und Sonderpädagogik	39	24	4,1667	
	38	25	4,0000	
	39	21	4,7619	
	38	21,5	4,6512	
Technikerschule	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
	39	21	4,7619	
	38	21,5	4,6512	
Ingenieurschule	39	23	4,3478	
	38	23,5	4,2553	
	39	21	4,7619	
	38	21,5	4,6512	

Anmerkungen:

- Berufspraktischer Unterricht: Vgl. Artikel 24
- Für Einzelunterricht erhöht sich das Pflichtpensum um drei Lektionen

LAV: Anhang 3A**1. Schulleitungspool für Kindergarten und Volksschule****Angabe in Beschäftigungsgradprozenten**

Anz. KG-/Prim.-Kl. Anz. Sek.-/Real-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0,0	0,0	0,0	8,5	11,0	13,5	16,0	18,5	21,0	23,5	26,0	28,5	31,0	33,5	36,0	38,5
1	0,0	0,0	9,0	11,8	14,4	16,9	19,4	21,9	24,4	27,0	29,5	32,0	34,5	36,9	39,4	41,9
2	0,0	9,5	12,5	15,3	17,8	20,4	22,9	25,4	27,9	30,4	32,9	35,4	37,9	40,3	42,8	45,2
3	10,0	13,3	16,2	18,8	21,3	23,8	26,3	28,9	31,4	33,9	36,4	38,8	41,2	43,6	46,1	48,5
4	14,0	17,1	19,7	22,2	24,8	27,3	29,8	32,3	34,8	37,3	39,7	42,1	44,5	46,9	49,3	50,8
5	18,0	20,6	23,1	25,7	28,2	30,8	33,3	35,8	38,3	40,6	43,0	45,4	47,8	50,2	51,6	53,0
6	21,5	24,1	26,6	29,2	31,7	34,2	36,8	39,3	41,6	43,9	46,3	48,6	51,0	52,4	53,8	55,2
7	25,0	27,6	30,1	32,7	35,2	37,7	40,2	42,5	44,8	47,1	49,5	51,8	53,2	54,6	56,0	57,4
8	28,5	31,1	33,6	36,1	38,7	41,2	43,4	45,7	48,0	50,3	52,7	54,0	55,4	56,8	58,2	59,6
9	32,0	34,6	37,1	39,6	42,2	44,4	46,6	48,9	51,2	53,5	54,8	56,2	57,6	59,0	60,3	61,8
10	35,5	38,0	40,6	43,1	45,3	47,5	49,8	52,0	54,3	55,7	57,0	58,4	59,7	61,1	62,5	63,9
11	39,0	41,5	44,1	46,2	48,4	50,6	52,9	55,2	56,5	57,8	59,1	60,5	61,9	63,3	64,6	66,0
12	42,5	45,0	47,1	49,3	51,5	53,7	56,0	57,3	58,6	59,9	61,3	62,6	64,0	65,4	66,8	68,2
13	46,0	48,1	50,2	52,4	54,6	56,8	58,1	59,4	60,7	62,0	63,4	64,8	66,1	67,5	68,9	70,3
14	49,0	51,1	53,3	55,4	57,7	58,9	60,2	61,5	62,8	64,2	65,5	66,9	68,2	69,6	71,0	72,4
15	52,0	54,1	56,3	58,5	59,7	61,0	62,3	63,6	64,9	66,3	67,6	69,0	70,3	71,7	73,1	74,5
16	55,0	57,1	59,3	60,6	61,8	63,1	64,4	65,7	67,0	68,3	69,7	71,1	72,4	73,8	75,2	76,6
17	58,0	60,2	61,4	62,6	63,9	65,1	66,4	67,8	69,1	70,4	71,8	73,1	74,5	75,9	77,3	78,7
18	61,0	62,2	63,4	64,6	65,9	67,2	68,5	69,8	71,2	72,5	73,9	75,2	76,6	78,0	79,4	80,8
19	63,0	64,2	65,4	66,7	68,0	69,3	70,6	71,9	73,2	74,6	75,9	77,3	78,7	80,1	81,5	82,9
20	65,0	66,2	67,5	68,7	70,0	71,3	72,6	73,9	75,3	76,6	78,0	79,4	80,8	82,1	83,5	84,4
21	67,0	68,2	69,5	70,8	72,0	73,3	74,7	76,0	77,3	78,7	80,1	81,4	82,8	84,2	85,1	86,0
22	69,0	70,2	71,5	72,8	74,1	75,4	76,7	78,1	79,4	80,8	82,1	83,5	84,9	85,8	86,7	87,5
23	71,0	72,3	73,5	74,8	76,1	77,4	78,8	80,1	81,5	82,8	84,2	85,6	86,5	87,4	88,3	89,2
24	73,0	74,3	75,5	76,8	78,1	79,5	80,8	82,1	83,5	84,9	86,2	87,2	88,2	89,1	89,9	90,8
25	75,0	76,3	77,6	78,9	80,2	81,5	82,8	84,2	85,5	86,9	87,9	88,9	89,8	90,7	91,6	92,4

Anmerkung:

Kleinklassen und Klassen für fremdsprachige Kinder werden entsprechend der Stufe als Primar- oder als Sekundar-/Realklassen angerechnet.

Weiterbildungsklassen und gemischte Klassen mit einem Anteil Sekundar- oder Realschüler/-schülerinnen werden als Sekundar-/Realklassen gezählt.

Anhang 3A (Art. 29 Abs. 1)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
41,0	43,5	46,0	47,5	49,0	50,5	52,0	53,5	55,0	56,5	58,0	59,5	61,0	62,5	64,0	65,5	67,0	68,5	70,0
44,4	46,8	48,3	49,8	51,3	52,8	54,3	55,8	57,2	58,7	60,2	61,7	63,2	64,7	66,2	67,7	69,2	70,7	71,0
47,7	49,1	50,6	52,1	53,5	55,0	56,5	58,0	59,5	60,9	62,4	63,9	65,4	66,9	68,4	69,9	71,4	71,7	72,0
49,9	51,4	52,9	54,3	55,8	57,3	58,7	60,2	61,7	63,1	64,6	66,1	67,6	69,1	70,5	72,0	72,4	72,7	73,0
52,2	53,6	55,1	56,5	58,0	59,5	60,9	62,4	63,9	65,3	66,8	68,3	69,8	71,2	72,7	73,1	73,4	73,8	74,2
54,4	55,9	57,3	58,8	60,2	61,7	63,1	64,6	66,0	67,5	69,0	70,4	71,9	73,4	73,8	74,2	74,6	74,9	75,3
56,6	58,1	59,5	60,9	62,4	63,8	65,3	66,7	68,2	69,7	71,1	72,6	74,1	74,5	74,9	75,3	75,7	76,1	76,5
58,8	60,3	61,7	63,1	64,6	66,0	67,4	68,9	70,4	71,8	73,3	74,7	75,2	75,7	76,1	76,5	76,9	77,4	77,8
61,0	62,4	63,8	65,3	66,7	68,2	69,6	71,0	72,5	74,0	75,4	75,9	76,4	76,9	77,3	77,8	78,2	78,6	79,0
63,2	64,6	66,0	67,4	68,9	70,3	71,7	73,2	74,6	76,1	76,6	77,1	77,6	78,1	78,6	79,0	79,5	79,9	80,4
65,3	66,7	68,1	69,6	71,0	72,4	73,9	75,3	76,8	77,3	77,9	78,4	78,9	79,4	79,9	80,3	80,8	81,3	81,7
67,4	68,9	70,3	71,7	73,1	74,6	76,0	77,4	78,0	78,6	79,1	79,7	80,2	80,7	81,2	81,7	82,2	82,6	83,1
69,6	71,0	72,4	73,8	75,3	76,7	78,1	78,7	79,3	79,9	80,5	81,0	81,6	82,1	82,6	83,1	83,5	84,0	84,5
71,7	73,1	74,5	75,9	77,4	78,8	79,4	80,1	80,7	81,3	81,8	82,4	82,9	83,5	84,0	84,5	85,0	85,4	85,9
73,8	75,2	76,6	78,0	79,5	80,2	80,8	81,4	82,1	82,6	83,2	83,8	84,3	84,9	85,4	85,9	86,4	86,9	87,4
75,9	77,3	78,7	80,1	80,9	81,5	82,2	82,8	83,5	84,1	84,6	85,2	85,8	86,3	86,8	87,3	87,9	88,3	88,8
78,0	79,4	80,8	81,6	82,3	83,0	83,6	84,3	84,9	85,5	86,1	86,7	87,2	87,8	88,3	88,8	89,3	89,8	90,3
80,1	81,5	82,3	83,0	83,7	84,4	85,1	85,7	86,4	87,0	87,6	88,1	88,7	89,3	89,8	90,3	90,8	91,3	91,8
82,2	83,0	83,8	84,5	85,2	85,9	86,6	87,2	87,9	88,5	89,1	89,7	90,2	90,8	91,3	91,8	92,4	92,9	93,4
83,7	84,5	85,3	86,0	86,7	87,4	88,1	88,7	89,4	90,0	90,6	91,2	91,7	92,3	92,8	93,4	93,9	94,4	94,9
85,2	86,0	86,8	87,5	88,3	88,9	89,6	90,3	90,9	91,5	92,1	92,7	93,3	93,9	94,4	94,9	95,5	96,0	96,5
86,8	87,6	88,3	89,1	89,8	90,5	91,2	91,8	92,5	93,1	93,7	94,3	94,9	95,4	96,0	96,5	97,0	97,6	98,1
88,4	89,2	89,9	90,7	91,4	92,1	92,8	93,4	94,0	94,7	95,3	95,9	96,4	97,0	97,6	98,1	98,6	99,2	99,7
90,0	90,8	91,5	92,3	93,0	93,7	94,3	95,0	95,6	96,3	96,9	97,5	98,0	98,6	99,2	99,7	100,2	100,8	101,3
91,6	92,4	93,1	93,9	94,6	95,3	96,0	96,6	97,3	97,9	98,5	99,1	99,7	100,2	100,8	101,3	101,9	102,4	102,9
93,2	94,0	94,8	95,5	96,2	96,9	97,6	98,2	98,9	99,5	100,1	100,7	101,3	101,9	102,4	103,0	103,5	104,0	104,5

LAV: Anhang 3A**2. Schuladministrationspool für Kindergarten und Volksschule****Angabe in Beschäftigungsgradprozenten**

Anz. KG-/Prim.-Kl. Anz. Sek.-/Real-Kl.	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0	0,0	0,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	8,5	9,0	9,5	10,0	10,5	11,0	11,5
1	2,0	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	8,6	9,1	9,6	10,2	10,7	11,2	11,7	12,2
2	2,0	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	8,6	9,2	9,8	10,3	10,9	11,4	12,0	12,4	12,9
3	3,0	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	8,7	9,3	9,9	10,5	11,1	11,6	12,2	12,7	13,1	13,6
4	4,0	5,0	6,0	7,0	8,0	8,7	9,4	10,0	10,7	11,3	11,9	12,4	12,9	13,3	13,8	14,2
5	5,0	6,0	7,0	8,0	8,8	9,5	10,2	10,8	11,5	12,1	12,7	13,1	13,5	14,0	14,4	14,9
6	6,0	7,0	8,0	8,8	9,6	10,3	11,0	11,7	12,3	12,9	13,3	13,7	14,2	14,6	15,1	15,5
7	7,0	8,0	8,9	9,7	10,5	11,2	11,8	12,5	13,1	13,5	13,9	14,4	14,8	15,2	15,7	16,1
8	8,0	8,9	9,8	10,6	11,3	12,0	12,7	13,4	13,8	14,1	14,6	15,0	15,4	15,8	16,3	16,7
9	9,0	9,9	10,7	11,5	12,2	12,9	13,6	14,0	14,4	14,8	15,2	15,6	16,0	16,4	16,9	17,3
10	10,0	10,9	11,7	12,4	13,1	13,8	14,2	14,6	14,9	15,3	15,8	16,2	16,6	17,0	17,5	17,9
11	11,0	11,8	12,6	13,4	14,1	14,4	14,8	15,1	15,5	15,9	16,3	16,8	17,2	17,6	18,0	18,5
12	12,0	12,8	13,6	14,3	14,6	15,0	15,3	15,7	16,1	16,5	16,9	17,3	17,8	18,2	18,6	19,1
13	13,0	13,8	14,5	14,8	15,2	15,5	15,9	16,3	16,7	17,1	17,5	17,9	18,3	18,8	19,2	19,6
14	14,0	14,8	15,1	15,4	15,7	16,1	16,5	16,8	17,2	17,6	18,0	18,5	18,9	19,3	19,8	20,2
15	15,0	15,3	15,6	15,9	16,3	16,6	17,0	17,4	17,8	18,2	18,6	19,0	19,4	19,9	20,3	20,8
16	15,5	15,8	16,1	16,4	16,8	17,2	17,5	17,9	18,3	18,7	19,2	19,6	20,0	20,4	20,9	21,3
17	16,0	16,3	16,6	17,0	17,3	17,7	18,1	18,5	18,9	19,3	19,7	20,1	20,6	21,0	21,4	21,9
18	16,5	16,8	17,2	17,5	17,9	18,2	18,6	19,0	19,4	19,8	20,3	20,7	21,1	21,5	22,0	22,4
19	17,0	17,3	17,7	18,0	18,4	18,8	19,2	19,6	20,0	20,4	20,8	21,2	21,6	22,1	22,5	23,0
20	17,5	17,8	18,2	18,5	18,9	19,3	19,7	20,1	20,5	20,9	21,3	21,8	22,2	22,6	23,1	23,4
21	18,0	18,3	18,7	19,1	19,4	19,8	20,2	20,6	21,0	21,5	21,9	22,3	22,7	23,2	23,5	23,8
22	18,5	18,8	19,2	19,6	20,0	20,4	20,8	21,2	21,6	22,0	22,4	22,8	23,3	23,6	23,9	24,3
23	19,0	19,4	19,7	20,1	20,5	20,9	21,3	21,7	22,1	22,5	22,9	23,4	23,7	24,1	24,4	24,7
24	19,5	19,9	20,2	20,6	21,0	21,4	21,8	22,2	22,6	23,0	23,5	23,8	24,2	24,5	24,8	25,2
25	20,0	20,4	20,7	21,1	21,5	21,9	22,3	22,7	23,2	23,6	23,9	24,3	24,6	25,0	25,3	25,6

Anmerkung:

Kleinklassen und Klassen für fremdsprachige Kinder werden entsprechend der Stufe als Primar- oder als Sekundar-/Realklassen angerechnet.

Weiterbildungsklassen und gemischte Klassen mit einem Anteil Sekundar- oder Realschüler/-schülerinnen werden als Sekundar-/Realklassen gezählt.

Anhang 3A (Art. 29 Abs. 1)

16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34
12,0	12,5	13,0	13,5	14,0	14,5	15,0	15,5	16,0	16,5	17,0	17,5	18,0	18,5	19,0	19,5	20,0	20,5	21,0
12,7	13,2	13,7	14,2	14,7	15,2	15,7	16,1	16,6	17,1	17,6	18,1	18,6	19,1	19,6	20,1	20,6	21,1	21,4
13,4	13,9	14,4	14,8	15,3	15,8	16,3	16,8	17,3	17,8	18,3	18,7	19,2	19,7	20,2	20,7	21,2	21,5	21,7
14,1	14,5	15,0	15,5	16,0	16,4	16,9	17,4	17,9	18,4	18,9	19,4	19,8	20,3	20,8	21,3	21,6	21,8	22,1
14,7	15,2	15,6	16,1	16,6	17,1	17,5	18,0	18,5	19,0	19,5	20,0	20,4	20,9	21,4	21,7	21,9	22,2	22,5
15,3	15,8	16,3	16,7	17,2	17,7	18,1	18,6	19,1	19,6	20,1	20,5	21,0	21,5	21,8	22,1	22,3	22,6	22,9
16,0	16,4	16,9	17,3	17,8	18,3	18,8	19,2	19,7	20,2	20,7	21,1	21,6	21,9	22,2	22,4	22,7	23,0	23,3
16,6	17,0	17,5	17,9	18,4	18,9	19,3	19,8	20,3	20,8	21,2	21,7	22,0	22,3	22,6	22,8	23,1	23,4	23,6
17,2	17,6	18,1	18,5	19,0	19,5	19,9	20,4	20,9	21,3	21,8	22,1	22,4	22,7	22,9	23,2	23,5	23,8	24,0
17,8	18,2	18,7	19,1	19,6	20,1	20,5	21,0	21,5	21,9	22,2	22,5	22,8	23,1	23,3	23,6	23,9	24,2	24,5
18,3	18,8	19,3	19,7	20,2	20,6	21,1	21,6	22,0	22,3	22,6	22,9	23,2	23,5	23,8	24,0	24,3	24,6	24,9
18,9	19,4	19,8	20,3	20,7	21,2	21,7	22,1	22,4	22,7	23,0	23,3	23,6	23,9	24,2	24,4	24,7	25,0	25,3
19,5	19,9	20,4	20,9	21,3	21,8	22,2	22,5	22,8	23,1	23,4	23,7	24,0	24,3	24,6	24,9	25,1	25,4	25,7
20,1	20,5	21,0	21,4	21,9	22,3	22,6	22,9	23,2	23,5	23,8	24,1	24,4	24,7	25,0	25,3	25,6	25,8	26,1
20,6	21,1	21,5	22,0	22,4	22,8	23,1	23,4	23,7	24,0	24,3	24,5	24,8	25,1	25,4	25,7	26,0	26,3	26,5
21,2	21,6	22,1	22,5	22,9	23,2	23,5	23,8	24,1	24,4	24,7	25,0	25,3	25,5	25,8	26,1	26,4	26,7	27,0
21,8	22,2	22,6	23,0	23,3	23,6	23,9	24,2	24,5	24,8	25,1	25,4	25,7	26,0	26,3	26,5	26,8	27,1	27,4
22,3	22,8	23,1	23,4	23,7	24,0	24,3	24,6	24,9	25,2	25,5	25,8	26,1	26,4	26,7	27,0	27,3	27,6	27,8
22,9	23,2	23,5	23,8	24,1	24,4	24,8	25,1	25,4	25,7	26,0	26,3	26,5	26,8	27,1	27,4	27,7	28,0	28,3
23,3	23,6	23,9	24,3	24,6	24,9	25,2	25,5	25,8	26,1	26,4	26,7	27,0	27,3	27,6	27,9	28,1	28,4	28,7
23,7	24,0	24,4	24,7	25,0	25,3	25,6	25,9	26,2	26,5	26,8	27,1	27,4	27,7	28,0	28,3	28,6	28,9	29,1
24,2	24,5	24,8	25,1	25,4	25,8	26,1	26,4	26,7	27,0	27,3	27,6	27,9	28,2	28,4	28,7	29,0	29,3	29,6
24,6	24,9	25,3	25,6	25,9	26,2	26,5	26,8	27,1	27,4	27,7	28,0	28,3	28,6	28,9	29,2	29,5	29,8	30,0
25,1	25,4	25,7	26,0	26,3	26,6	26,9	27,3	27,6	27,9	28,2	28,5	28,7	29,0	29,3	29,6	29,9	30,2	30,5
25,5	25,8	26,1	26,5	26,8	27,1	27,4	27,7	28,0	28,3	28,6	28,9	29,2	29,5	29,8	30,1	30,4	30,6	30,9
26,0	26,3	26,6	26,9	27,2	27,5	27,8	28,1	28,4	28,8	29,0	29,3	29,6	29,9	30,2	30,5	30,8	31,1	31,4

**LAV: Anhang 3B
Schulleitungs- und
Schuladministrationspool an Höheren Mittelschulen**

Anhang 3B (Art. 29 Abs. 1)

Klassenzahl	SL-Pool (%)	SA-Pool (%)	Klassenzahl	SL-Pool (%)	SA-Pool (%)
6	56	44	24	134	107
7	68	52	25	137	108
8	80	60	26	140	109
9	84	68	27	143	110
10	88	74	28	146	111
11	92	78	29	149	112
12	96	82	30	152	113
13	100	85	31	155	114
14	104	87	32	158	115
15	107	89	33	161	116
16	110	91	34	164	117
17	113	93	35	167	118
18	116	95	36	170	119
19	119	97	37	173	120
20	122	99	38	176	121
21	125	101	39	179	122
22	128	103	40	182	123
23	131	105			

LAV: Anhang 3C**Anhang 3C (Art. 29 Abs. 1)****Schulleitungs- und Schuladministrationspool an Berufsschulen (inkl. Vorlehrinstitute)**

Kl.zahl	SL-Pool %	SA-Pool %	Kl.zahl	SL-Pool %	SA-Pool %	Kl.zahl	SL-Pool %	SA-Pool %
1	0,0	0,0	51	138,5	108,5	101	213,5	133,5
2	0,0	4,0	52	140,0	109,0	102	215,0	134,0
3	0,0	8,0	53	141,5	109,5	103	216,5	134,5
4	0,0	12,0	54	143,0	110,0	104	218,0	135,0
5	0,0	16,0	55	144,5	110,5	105	219,5	135,5
6	20,0	20,0	56	146,0	111,0	106	221,0	136,0
7	26,0	24,0	57	147,5	111,5	107	222,5	136,5
8	32,0	28,0	58	149,0	112,0	108	224,0	137,0
9	38,0	32,0	59	150,5	112,5	109	225,5	137,5
10	44,0	36,0	60	152,0	113,0	110	227,0	138,0
11	50,0	40,0	61	153,5	113,5	111	228,5	138,5
12	56,0	44,0	62	155,0	114,0	112	230,0	139,0
13	62,0	48,0	63	156,5	114,5	113	231,5	139,5
14	68,0	52,0	64	158,0	115,0	114	233,0	140,0
15	74,0	56,0	65	159,5	115,5	115	234,5	140,5
16	80,0	60,0	66	161,0	116,0	116	236,0	141,0
17	82,0	64,0	67	162,5	116,5	117	237,5	141,5
18	84,0	68,0	68	164,0	117,0	118	239,0	142,0
19	86,0	72,0	69	165,5	117,5	119	240,5	142,5
20	88,0	74,0	70	167,0	118,0	120	242,0	143,0
21	90,0	76,0	71	168,5	118,5	121	243,5	143,5
22	92,0	78,0	72	170,0	119,0	122	245,0	144,0
23	94,0	80,0	73	171,5	119,5	123	246,5	144,5
24	96,0	82,0	74	173,0	120,0	124	248,0	145,0
25	98,0	84,0	75	174,5	120,5	125	249,5	145,5
26	100,0	85,0	76	176,0	121,0	126	251,0	146,0
27	102,0	86,0	77	177,5	121,5	127	252,5	146,5
28	104,0	87,0	78	179,0	122,0	128	254,0	147,0
29	105,5	88,0	79	180,5	122,5	129	255,5	147,5
30	107,0	89,0	80	182,0	123,0	130	257,0	148,0
31	108,5	90,0	81	183,5	123,5	131	258,5	148,5
32	110,0	91,0	82	185,0	124,0	132	260,0	149,0
33	111,5	92,0	83	186,5	124,5	133	261,5	149,5
34	113,0	93,0	84	188,0	125,0	134	263,0	150,0
35	114,5	94,0	85	189,5	125,5	135	264,5	150,5
36	116,0	95,0	86	191,0	126,0	136	266,0	151,0
37	117,5	96,0	87	192,5	126,5	137	267,5	151,5
38	119,0	97,0	88	194,0	127,0	138	269,0	152,0
39	120,5	98,0	89	195,5	127,5	139	270,5	152,5
40	122,0	99,0	90	197,0	128,0	140	272,0	153,0
41	123,5	100,0	91	198,5	128,5	141	273,5	153,5
42	125,0	101,0	92	200,0	129,0	142	275,0	154,0
43	126,5	102,0	93	201,5	129,5	143	276,5	154,5
44	128,0	103,0	94	203,0	130,0	144	278,0	155,0
45	129,5	104,0	95	204,5	130,5	145	279,5	155,5
46	131,0	105,0	96	206,0	131,0	146	281,0	156,0
47	132,5	106,0	97	207,5	131,5	147	282,5	156,5
48	134,0	107,0	98	209,0	132,0	148	284,0	157,0
49	135,5	107,5	99	210,5	132,5	149	285,5	157,5
50	137,0	108,0	100	212,0	133,0	150	287,0	158,0

Anmerkung: Vollzeitklassen werden doppelt gezählt.

LAV: Anhang 4

Auftrag und Hauptaufgaben der einzelnen Funktionen

1. Schulleitung

1.1 Schulleitung Volksschulbereich

Die Schulleitungen im Volksschulbereich erfüllen die Aufgaben gemäss Artikel 8 und 9 der Volksschulverordnung vom 4. August 1993 sowie die aufgrund der vorstehenden Bestimmungen an die Schulleitung delegierten Kompetenzen und Aufgaben.

1.2 Schulleitung Sekundarstufe II

1.2.1 Auftrag

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Führung der Schule

- a* in allen administrativen und organisatorischen Belangen,
- b* im pädagogischen Bereich,
- c* im Bereich der inneren Ausgestaltung und der Fortentwicklung.

Die Schulleitung ist verantwortlich für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen. Sie trägt bei ihren Entscheiden den Anträgen der Lehrerinnen- und Lehrerkonferenz angemessen Rechnung.

Die Schulleitung vertritt die Schule nach aussen.

1.2.2 Organisation

Die Schulleitungsfunktion kann gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Schule auf mehrere Träger aufgeteilt werden.

Jede Schulleitungsfunktion beinhaltet auch einen Anteil Unterricht (im Schulleitungspool sind zwei bis vier Lektionen inbegriffen).

1.2.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Leitungs-, Planungs-, Organisations-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen:

- a* Beratung und Aufsicht im fachlichen und pädagogischen Bereich,
- b* Organisation und Aufsicht im Bereich der Zusammenarbeit,
- c* Organisation des Unterrichts: Einteilung der Unterrichtsklassen und -gruppen, Zuteilung der Lehrkräfte und der Unterrichtsräume, Erstellen des Stundenplanes,
- d* Sicherstellen der internen und externen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
- e* Initialisieren von Schulerneuerungsprojekten zur Sicherung und Verbesserung der Ausbildungsqualität,

- f Finanzplanung und Rechnungsführung,
- g Aufsicht über den Unterhalt der Gebäude und Mobilien,
- h Planung des Ausbildungsbedarfs, des Lehrkräftebedarfs und des Infrastrukturbedarfs der Schule,
- i Organisation von Aufnahme-, Zwischen- und Schlussprüfungen,
- j Planung und Durchführung der Anstellungsverfahren für Lehrkräfte,
- k Leitung und Aufsicht über die Schuladministration,
- l Betreuung, Beratung und Orientierung der Schülerschaft,
- m Kommunikation und Zusammenarbeit mit Eltern, Schülerschaft, Lehrmeistern, Institutionen und Behörden,
- n Vorbereitung aller wichtigen Entscheide der Aufsichtsbehörden,
- o Sicherstellung einer umfassenden und objektiven Information der Schülerschaft, der Lehrkräfte und Behörden,
- p Führung und Aufsicht über Anstalten, die der Schule angegliedert sind (Mensa, Wohnheime, Internat).

1.3 Schulleitung Tertiärstufe

1.3.1 Auftrag

Die Schulleitung führt die Schule in ihren Bereichen der Ausbildung, der Fort- und Weiterbildung, der angewandten Forschung und Entwicklung sowie der Dienstleistungen für Dritte.

Die Schulleitung ist verantwortlich für die Führung der Schule

- a in allen organisatorischen Belangen,
- b im Bereich der Ausbildungsinhalte und der Pädagogik,
- c in finanzieller Hinsicht,
- d im Bereich der inneren Ausgestaltung und der Fortentwicklung.

Die Schulleitung ist verantwortlich für den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen und der behördlichen Verfügungen. Die Schulleitung vertritt die Schule nach aussen.

1.3.2 Organisation

Die Schulleitungsfunktion kann gemäss den Bedürfnissen der einzelnen Schule auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Jede Schulleitungsfunktion enthält in der Regel einen Anteil Unterricht.

1.3.3 Aufgaben und Kompetenzen

Die Schulleitung hat insbesondere folgende Leitungs-, Planungs-, Beratungs- und Aufsichtsaufgaben wahrzunehmen:

- a Pflege des Kontakts mit Behörden und Verbänden, mit Partnern aus Wissenschaft, Wirtschaft und anderen Schulen,
- b Vorbereitung und Ausführung der Entscheide der Aufsichtskommission und der Behörden,
- c Führung der Abteilungen und der andern unterstellten Bereiche,

- d Erstellung und Anpassung der Lehrpläne, Zuteilung der Lehrkräfte,
- e Anstellung und Betreuung der Lehrkräfte und des übrigen Personals (im Rahmen der Kompetenzordnung),
- f Sicherstellen der internen und externen Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte,
- g Organisation des Aufnahme- und Promotionswesens,
- h Akquisition von Projekten und Aufträgen,
- i Überwachung der Ausführung von Drittaufträgen,
- j Mitwirkung an kantonalen und eidgenössischen bildungspolitischen Projekten,
- k Überwachung der Schuladministration,
- l Initiierung und Durchführung von Schulentwicklungsprojekten,
- m Information der Studentenschaft, des Lehrkörpers, der Öffentlichkeit und der Behörden.

2. Schuladministrationsfunktionen

Im Gesamtauftrag für Lehrkräfte (Art. 17 LAG) sind administrative Arbeiten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem normalen Unterricht stehen (Verwaltung von Klassenlehrmitteln, kleineren Sammlungen, Apparaten, Klassenbibliotheken usw.) und die Organisation und Durchführung von besonderen Schulanlässen eingeschlossen. Diese administrativen Tätigkeiten und besonderen Aktivitäten im Rahmen des Gesamtauftrages werden mit der Besoldung der erteilten Unterrichtslektionen abgegolten.

Für zusätzliche administrative Arbeiten, die den Rahmen des Gesamtauftrags für Lehrkräfte übersteigen, steht jeder Schule mit dem Schuladministrationspool eine bestimmte Anzahl von Beschäftigungsgradprozenten zur Verfügung. Es ist Sache der Anstellungsbehörden bzw. der Schulleitungen, diese zusätzlichen administrativen Arbeiten einzelnen Lehrkräften zu übertragen und diese dafür entsprechend dem erteilten Auftrag aus dem Schuladministrationspool besolden zu lassen.

In der Regel werden die folgenden Funktionen mit dem Schuladministrationspool abgegolten:

- a Leitung der Schulbibliothek¹⁾,
- b Stundenplanung,

¹⁾ Die Leiterinnen und Leiter von Schulbibliotheken an Volksschulen müssen im Besitze des Ausweises für nebenamtliche Bibliothekarinnen und Bibliothekare sein. Der empfohlene Anteil für die Betreuung von Bibliotheken im Volksschulbereich gemessen am insgesamt zur Verfügung stehenden Schuladministrationspool beträgt mindestens ein Viertel. Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann zur Führung dieser Bibliotheken detaillierte Weisungen erlassen.

- c Betreuung von Werkräumen, Schulküchen, Computeranlagen, Sammlungen, Apparaten usw.,
- d Materialverwaltung,
- e Hausverwaltung,
- f Leitung von Film-, Gesangs- und Konzertgruppen (soweit ausserhalb des normalen Unterrichtsprogramms),
- g Schulzahnpflege.

23.
Januar
1995

**Verordnung
über die Organisation der Lehrlingsausbildung
der Käserinnen und Käser**

Dieser Erlass wird in Anwendung von Artikel 5 des Publikationsgesetzes in der Bernischen Amtlichen Gesetzessammlung nur in der Form eines Verweises veröffentlicht.

Der Erlass kann bei folgenden Stellen bezogen werden:

Molkereischule Rütti
3052 Zollikofen

Kantonales Amt für Landwirtschaft
Herrengasse 1
3011 Bern

8.
September
1994

**Dekret
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAD)**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 12, 15 und 30 des Gesetzes vom 20.Januar 1993
über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG),

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1 ¹Dieses Dekret gilt für Lehrkräfte an Schulen und Institutionen, für welche die Bestimmungen des Lehreranstellungsgesetzes massgebend sind.

² Das Dekret gilt auch für Lehrkräfte oder Drittpersonen, welche Leitungs- oder Verwaltungsfunktionen sowie Funktionen in der Lehrerfortbildung, in der Schulberatung oder in schulbezogenen Projekten wahrnehmen.

Stellen-
bewirtschaftung

Art. 2 Für Stellen von Lehrkräften und anderen Personen, welche den Bestimmungen dieses Dekrets unterstellt sind, legt die für die entsprechende Schule zuständige Direktion des Regierungsrates die Grundsätze der Bewirtschaftung fest. Sie unterliegen nicht der Stellenbewirtschaftung für das Staatspersonal.

Naturalzulagen,
Gemeindezulagen

Art. 3 Die Gewährung von Naturalleistungen oder Gemeindezulagen ist nicht zulässig.

II. Gehaltskonzept

Gehaltsklassen

Art. 4 ¹Das Grundgehalt mit null Erfahrungsstufen wird im Anhang zu diesem Dekret festgelegt.

² Die wiedergegebenen Beträge sind Jahresgehälter bei vollem Beschäftigungsgrad und schliessen das 13.Monatsgehalt ein.

Anfangsgehalt

Art. 5 Das Anfangsgehalt entspricht dem Grundgehalt, reduziert um allfällige Vorstufen.

Zuordnung zu
Gehaltsklassen
und Vorstufen

Art. 6 ¹Die einzelnen Lehrerkategorien und die durch Lehrkräfte übernommenen Leitungs- und Verwaltungsfunktionen pro Schultyp bzw. pro Unterrichtsbereich oder Fach sowie die Funktionen in der Lehrerfortbildung werden je einer Gehaltsklasse zugeordnet.

² Der Regierungsrat bestimmt das Anfangsgehalt durch Zuordnung zu den einzelnen Gehaltsklassen und Festlegung allfälliger Vorstufen.

Individuelle Einstufung

Art. 7 ¹Die vom Regierungsrat bezeichnete Stelle stuft die einzelnen Lehrkräfte und Funktionsinhaberinnen und -haber aufgrund der persönlichen Voraussetzungen in die entsprechende Gehaltsklasse ein und legt die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen fest.

² Die Einstufung erfolgt unabhängig von allfällig vorhandenen Qualifikationen für eine höhere Schulstufe.

³ Erfüllen Lehrkräfte oder Funktionsinhaberinnen und Funktionsinhaber für mehr als 25 Prozent ihres Beschäftigungsgrades nicht alle verlangten Voraussetzungen, werden die anrechenbaren Erfahrungs- bzw. Vorstufen von der dafür zuständigen Stelle um maximal fünfzehn reduziert. Sobald die Voraussetzungen für die Ausübung der Funktion erfüllt sind, wird das Gehalt auf Beginn des folgenden Semesters entsprechend angehoben.

Vorstufen, Erfahrungsstufen

Art. 8 ¹Jede einzelne Vorstufe reduziert, jede einzelne Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt.

² Für jedes absolvierte Praxisjahr (innerhalb oder ausserhalb des Schuldienstes) wird höchstens eine Erfahrungsstufe angerechnet. Der Anspruch entsteht jeweils auf Semesteranfang.

³ Eine Erfahrungsstufe erhöht das Grundgehalt wie folgt:

- a nach ein bis zwölf Praxisjahren je drei Prozent pro Jahr,
- b nach 13 bis 18 Praxisjahren weitere zwei Prozent pro Jahr,
- c nach 20 Praxisjahren weitere zwei Prozent,
- d nach 22 Praxisjahren weitere zwei Prozent,
- e nach 24 Praxisjahren weitere zwei Prozent,
- f nach 26 Praxisjahren weitere zwei Prozent.

Vorbehalten bleibt Absatz 5 Buchstabe d.

⁴ Jede Vorstufe reduziert das Grundgehalt um zweieinhalb Prozent.

⁵ Der Regierungsrat legt fest,

- a nach welchen Kriterien und in welchem Ausmass ausserschulische Berufserfahrung sowie Eltern- und Hausarbeit angerechnet wird;
- b unter welchen Voraussetzungen zusätzliche Erfahrungsstufen gewährt werden können;
- c unter welchen Voraussetzungen die Anrechnung von Erfahrungsstufen sistiert werden kann;
- d wie viele Erfahrungsstufen höchstens erreicht werden können, wenn das Anfangsgehalt kleiner als das Grundgehalt ist.

Besondere Entschädigungen

Art. 9 Der Regierungsrat kann für Verhältnisse, welche nicht durch die Einstufung in eine Gehaltsklasse geregelt werden können, besondere Entschädigungen festlegen.

Festlegung des Beschäftigungsgrades

Art. 10 ¹Der Regierungsrat legt fest, welche Wochenlektionenzahl unter Berücksichtigung aller Aufgaben gemäss Lehrerauftrag einem vollen Beschäftigungsgrad entsprechen bzw. wie viele Beschäftigungsgradprozente eine Wochenlektion ausmachen.

² Er definiert ausserdem die Beschäftigungsgradanteile, welche für die Ausübung bestimmter Funktionen zur Verfügung stehen.

Maximaler Beschäftigungsgrad

Art. 11 ¹Der totale Beschäftigungsgrad einer Lehrkraft darf 110 Prozent nicht übersteigen.

² Das Gehalt wird entsprechend dem Beschäftigungsgrad ausgerichtet.

³ Die Erziehungsdirektion kann den maximalen Beschäftigungsgrad gemäss Absatz 1 besonderen Situationen oder Einzelfällen anpassen.

Altersentlastung

Art. 12 Lehrkräften wird nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung gewährt, welche je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrades ausmacht.

Teuerungsausgleich

Art. 13 Die Anpassung der Gehälter an die Teuerung erfolgt nach dem allgemeinen kantonalen Personalrecht.

Ausrichtung des Gehaltes; 13. Monatsgehalt

Art. 14 ¹Je $\frac{1}{13}$ des Jahresgehaltes wird monatlich ausgerichtet. Der letzte der 13 Teile wird als 13. Monatsgehalt ausbezahlt.

² Das 13. Monatsgehalt bemisst sich als Anteil des in der massgebenden Berechnungsperiode ausbezahlten Gehalts, ohne Berücksichtigung allfälliger Zulagen.

³ Das 13. Monatsgehalt wird in zwei Teilen im Juni und im Dezember ausgerichtet.

⁴ Bei Eintritt in den Schuldienst und bei Beendigung des Anstellungsverhältnisses besteht ein Anspruch auf Ausrichtung des 13. Monatsgehaltes pro rata temporis.

Sozialzulagen

Art. 15 Die Regelung der Sozialzulagen richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht.

Treueprämie

Art. 16 ¹Die Regelung der Treueprämien richtet sich nach dem allgemeinen Personalrecht.

- ² Die Treueprämie wird als Gehaltsanteil ausgerichtet. Auf Gesuch hin kann ein bezahlter Urlaub gewährt werden.
- ³ Der Anspruch entsteht jeweils auf Semesteranfang.

III. Berufliche Vorsorge

Versicherungs-kasse

Art. 17 ¹Die Lehrkräfte werden in der Regel nach den Bestimmungen über die Bernische Lehrerversicherungskasse gegen die Risiken Alter, Invalidität und Tod versichert.

- ² Der Regierungsrat kann die Weiterführung der Versicherung für einzelne Schulen oder Lehrerkategorien bei einer anderen Pensionskasse bewilligen.

Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand

Art. 18 ¹Lehrkräfte, die aus gesundheitlichen Gründen ihren Auftrag nicht mehr erfüllen, können von Amtes wegen durch die zuständige Direktion des Regierungsrates ganz oder teilweise, unbefristet oder befristet in den Ruhestand versetzt werden. Die Versicherungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen der zuständigen Pensionskasse.

- ² In besonderen Fällen können Lehrkräfte anstelle der Versetzung in den Ruhestand nach Anhörung durch die zuständige Direktion des Regierungsrates für eine andere Aufgabe eingesetzt werden.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Besitzstand-garantie

Art. 19 ¹Allen Lehrkräften, welche unmittelbar vor Inkrafttreten der neuen Gehaltsordnung an einer öffentlichen bernischen Schule angestellt waren, wird für das Grundgehalt und die Funktionszulagen der nominelle Besitzstand gewährt.

- ² Die Besitzstandgarantie gilt nur für den bisherigen Beschäftigungsgrad und nur für die bisherige Schulstufe. Der Besitzstand begründet keinen Anspruch auf Beschäftigung.
- ³ Wer die Besitzstandgarantie beanspruchen will, hat innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Dekretes der zuständigen Stelle den entsprechenden Anspruch anzumelden.

Altersentlastung gemäss alter Regelung

Art. 20 Für Lehrkräfte, die bei der Inkraftsetzung dieses Dekrets das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben, gilt die Altersentlastung gemäss alter Regelung bis zur Pensionierung.

Gehalts-
anpassung

Art. 21 ¹Hat eine Lehrkraft aufgrund der neuen Gehaltsordnung Anspruch auf ein höheres Gehalt, werden ihr bis zum Erreichen der ordentlichen Einstufung bis und mit zur 18. Erfahrungsstufe je eine, ab der 19. Erfahrungsstufe je zwei zusätzliche Erfahrungsstufen pro Jahr angerechnet.

² Neueintretende Lehrkräfte werden höchstens gleich eingestuft wie Lehrkräfte mit gleich vielen Erfahrungsjahren, deren Gehalt gemäss Absatz 1 angepasst wird.

Änderung
von Erlassen

Art. 22 Folgende Erlasse werden geändert:

1. Dekret vom 21. September 1971 über die besonderen Klassen und den Spezialunterricht der Volksschule:

Art. 15 Aufgehoben.

2. Dekret vom 18. September 1968 über die Weiterbildungsklassen:

Art. 7 und 8 Aufgehoben.

Aufhebung
von Erlassen

Art. 23 Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 24 ¹Dieses Dekret wird vom Regierungsrat, nach Bedarf zeitlich gestaffelt, in Kraft gesetzt.

² Bei zeitlich gestaffelter Inkraftsetzung bezeichnet der Regierungsrat im Inkraftsetzungsbeschluss die aufgehobenen Artikel des Dekrets über die Lehrerbesoldungen.

Bern, 8. September 1994

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Marthaler*

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB 3961 vom 21. Dezember 1994:

a Artikel 1, 3 bis 11, 13, 14, 19 und 21 werden auf den 1. August 1995 in Kraft gesetzt. Diese Artikel gelten für das Schuljahr 1995/96 nur für die Schulleitungs- und -administrationsfunktionen im Bereich Kindergarten und Volksschule;

b Alle übrigen Artikel werden auf den 1. August 1996 in Kraft gesetzt.

Das Dekret vom 15. November 1972 über die Lehrerbesoldungen wird auf den 1. August 1996 ausser Kraft gesetzt.

Anhang

Grundgehälter für die einzelnen Gehaltsklassen ab 1. Januar 1994 (Artikel 4 Absatz 1)

Die Ansätze der Tabelle entsprechen 100,4 Punkten des Landes-indexes der Konsumentenpreise
(Basisindex Mai 1993 = 100 Punkte)

Gehaltsklasse	Grundgehalt Fr.
1	51 500.—
2	54 400.—
3	57 300.—
4	60 200.—
5	63 100.—
6	66 000.—
7	68 900.—
8	71 800.—
9	74 700.—
10	77 600.—
11	80 500.—
12	83 400.—
13	86 300.—
14	89 200.—
15	92 100.—
16	95 000.—
17	97 900.—
18	100 800.—
19	103 700.—
20	106 600.—
21	109 500.—
22	112 400.—
23	115 300.—
24	118 200.—
25	121 100.—
26	124 000.—
27	126 900.—
28	129 800.—
29	132 700.—
30	135 600.—
31	138 500.—
32	141 400.—

Das Endgehalt beträgt höchstens 156 Prozent des Grundgehalts einer Gehaltsklasse.

Mitteilung über nachträgliche Inkraftsetzung

1. Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG) (GS 1993/123):

RRB 3961 vom 21. Dezember 1994

- a Artikel 12 und 30 werden auf den 1. August 1995 in Kraft gesetzt.
Diese Artikel gelten für das Schuljahr 1995/96 nur für die Schulleitungs- und -administrationsfunktionen im Bereich Kindergarten und Volksschule;
- b Alle übrigen Artikel werden auf den 1. August 1996 in Kraft gesetzt.

Das Gesetz vom 1. Juli 1973 über die Lehrerbesoldungen wird auf den 1. August 1996 ausser Kraft gesetzt.

2. Gesetz vom 4. November 1992 über Handel und Gewerbe (HGG) (GS 1993/56):

RRB Nr. 195 vom 25. 1. 1995:

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe i und Artikel 15 bis 19 werden auf den 1. April 1995 in Kraft gesetzt.

3. Verordnung vom 19. Mai 1993 über das Gewähren und Vermitteln von Darlehen und Krediten (GS 1993/349):

RRB 195 vom 25. 1. 1995:

Inkraftsetzung auf den 1. April 1995.

6.
September
1994

**Grossratsbeschluss
betreffend den Beitritt des Kantons Bern
zum Konkordat über die Rechtshilfe und die
interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2a, 6 Ziffer 2 und 26 Ziffer 1 der Staatsverfassung
des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

1. Der Kanton Bern tritt dem von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 5. November 1992 angenommenen und vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. Januar 1993 genehmigten Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen, wie es im Anhang wiedergegeben ist, bei.
2. Der Beitritt des Kantons Bern wird wirksam mit der Veröffentlichung dieses Beschlusses in der Sammlung der Eidgenössischen Gesetze (Artikel 26 des Konkordates).
3. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses an den Kanton Bern gestellten und noch nicht erledigten Rechtshilfeersuchen werden gemäss den Bestimmungen des Konkordates behandelt.
4. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum. Er ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, 6. September 1994

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Marthaler*
Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

**Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
vom 15. Februar 1995**

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Grossratsbeschluss betreffend den Beitritt des Kantons Bern zum Konkordat über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Der Grossratsbeschluss ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

Beitritt auf den 1. April 1995

Anhang

Konkordat

über die Rechtshilfe und die interkantonale Zusammenarbeit in Strafsachen

*Angenommen von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren am 5. November 1992
Vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement genehmigt am 4. Januar 1993*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Zweck

Art. 1 Das Konkordat bezweckt die effiziente Bekämpfung der Kriminalität durch Förderung der interkantonalen Zusammenarbeit, indem es insbesondere

- a den Untersuchungs- und Gerichtsbehörden die Kompetenz gibt, Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton durchzuführen (2. Kapitel);
- b die Rechtshilfe in Strafsachen erleichtert (3. Kapitel).

Anwendungsbereich

Art. 2 1. Das Konkordat kommt nur zur Anwendung in Verfahren, in denen materielles Bundesstrafrecht (Strafgesetzbuch und andere Bundesgesetze) anwendbar ist, unter Ausschluss der kantonalen Strafgesetzgebung.

2. Es steht jedoch den Kantonen unter Vorbehalt des Grundsatzes des Gegenrechts frei, den Anwendungsbereich des Konkordates durch eine an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates gerichtete Erklärung auf die kantonale Gesetzgebung auszudehnen.

2. Kapitel: Verfahrenshandlungen in einem andern Kanton

Grundsatz

Art. 3 1. Die mit einer Strafsache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann Verfahrenshandlungen direkt in einem andern Kanton anordnen und durchführen.

2. Ausser in dringenden Fällen benachrichtigt sie vorgängig die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24).

3. Die zuständige Behörde des Kantons, in dem die Verfahrenshandlung durchgeführt wird, wird in allen Fällen benachrichtigt.

Anwendbares Recht	Art. 4 Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde wendet das Verfahrensrecht ihres Kantons an.
Amtssprache	Art. 5 1. Verfahrenshandlungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde durchgeführt. 2. Verfügungen werden in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde erlassen. 3. Wenn jedoch die Person, die Gegenstand eines Entscheides ist, die Sprache dieser Behörde nicht versteht, hat sie in der Regel Anspruch auf einen unentgeltlichen Übersetzer oder Dolmetscher.
Inanspruchnahme der Polizei	Art. 6 Ist für die Durchführung einer Verfahrenshandlung ein polizeiliches Einschreiten notwendig, wird die zuständige Polizei mit dem Einverständnis der örtlich zuständigen Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde (Art. 24) beigezogen.
Postzustellungen	Art. 7 Gerichtsurkunden können Empfängern, die sich in einem andern Kanton aufhalten, direkt durch die Post nach den Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend den Postverkehr und seiner Vollzugsverordnung zugestellt werden.
Vorladungen	Art. 8 1. Personen, die in einen Konkordatskanton vorgeladen werden, sind verpflichtet, dort zu erscheinen. Sie werden in der Amtssprache ihres Aufenthaltsortes vorgeladen. 2. Zeugen wie auch Sachverständige, die ihren Auftrag akzeptiert haben, können einen angemessenen Reisespesenvorschuss verlangen. 3. Die Vorladung enthält gegebenenfalls den Hinweis, dass bei unentschuldigtem Nichterscheinen ein Vorführbefehl erlassen werden kann.
Verhandlungen, Augenscheine	Art. 9 Die mit der Sache befasste Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde kann in einem andern Kanton Sitzungen abhalten, dort Augenscheine und Verhandlungen durchführen oder durchführen lassen.
Durchsuchungen, Beschlagnahme	Art. 10 1. Durchsuchungen und Beschlagnahmen müssen durch einen schriftlichen und kurz begründeten Entscheid angeordnet werden. 2. In dringenden Fällen kann die Begründung nachgereicht werden.
Mitteilungspflicht	Art. 11 Die Untersuchungs- oder Gerichtsbehörde, die in ihrer amtlichen Stellung Kenntnis von einem in einem andern Kanton begangenen, von Amtes wegen zu verfolgenden Verbrechen oder Vergehen erhält, ist verpflichtet, die zuständige Behörde dieses Kantons (Art. 24) zu benachrichtigen.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 12 Wenn das kantonale Verfahrensrecht des mit der Sache befassten Kantons ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Rechtsmittel. Sprache

Art. 13 Das Rechtsmittel muss in der Sprache der mit der Sache befassten Behörde oder in derjenigen des Ortes, wo der Entscheid vollstreckt wird, abgefasst werden.

Kosten

Art. 14 Die Verfahrenskosten, insbesondere für Übersetzer, Dolmetscher, Zeugen, Gutachten, wissenschaftliche Arbeiten, gehen zu lasten des mit der Sache befassten Kantons.

Direkter Geschäftsverkehr

3. Kapitel: Auf Verlangen eines andern Kantons vorgenommene Verfahrenshandlungen

Art. 15 1. Die Behörden der Konkordatskantone verkehren direkt miteinander. Das Ersuchungsschreiben kann in der Sprache der ersuchenden oder der ersuchten Behörde gehalten werden.

2. Falls über die Zuständigkeit einer Behörde Ungewissheit besteht, werden die Gerichtsurkunden und die Rechtshilfegesuche rechtsgültig einer einzigen Behörde zugestellt (Art. 24).

3. Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass die Gerichtsurkunde oder das Rechtshilfegesuch in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde fällt, stellt sie dieses von Amtes wegen der zuständigen Behörde zu.

Anwendbares Recht

Art. 16 Die ersuchte Behörde wendet ihr kantonales Recht an.

Rechte der Parteien

Art. 17 1. Die Parteien, ihre Vertreter und die ersuchende Behörde können an den einzelnen Rechtshilfehandlungen teilnehmen, wenn dieses Recht durch den ersuchten Kanton vorgesehen ist oder wenn es die ersuchende Behörde ausdrücklich verlangt.

2. In diesem Fall gibt die ersuchte Behörde der ersuchenden Behörde und den Parteien Zeit und Ort bekannt, wo die Rechtshilfehandlung durchgeführt werden soll.

Rechtsmittelbelehrung

Art. 18 Wenn das anwendbare Recht ein Rechtsmittel gegen einen Entscheid vorsieht, muss dieser die Rechtsmittelbelehrung, die Rechtsmittelinstanz und die Rechtsmittelfrist angeben.

Rechtsmittel. Verfahren und Zuständigkeit

Art. 19 1. Die Rechtsmittelschrift muss in der Sprache der ersuchten oder in derjenigen der ersuchenden Behörde abgefasst werden.

2. Bei der Behörde des ersuchten Kantons können nur die Beschwerdegründe betreffend Gewährung und Ausführung der Rechtshilfe geltend gemacht werden. In allen anderen Fällen, namentlich bei Einwendungen materieller Art, muss das Rechtsmittel bei der zuständigen Behörde des ersuchenden Kantons eingereicht werden; Artikel 18 ist sinngemäss anwendbar.

Vollzug von
Haftbefehlen

Art. 20 Zuführungsbegehren und Haftbefehle werden nach den Vorschriften des Artikels 353 StGB vollstreckt.

Vernehmung
von verhafteten
Personen

Art. 21 Die gestützt auf einen Vorführbefehl oder Haftbefehl in einem andern Konkordatskanton festgenommene Person muss innerhalb von 24 Stunden einvernommen werden. Die Behörde muss die betreffende Person summarisch über die Gründe ihrer Verhaftung und die ihr vorgeworfenen strafbaren Handlungen informieren.

Zustellung durch
die Polizei

Art. 22 Gerichtsurkunden, die nicht durch die Post zugestellt werden können, werden direkt durch die Polizei des Kantons, wo die Zustellung erfolgen soll, zugestellt.

Kosten

Art. 23 1. Die Rechtshilfe ist unentgeltlich. Die Kosten namentlich für Übersetzungen, Dolmetscher, Vorladungen, Expertisen, wissenschaftliche Arbeiten und Gefangenentransporte gehen jedoch zu Lasten des mit der Sache befassten Kantons.
2. Die interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

4. Kapitel: Schlussbestimmungen

Zuständige
Behörde

Art. 24 Jeder Konkordatskanton bezeichnet eine einzige Behörde, die von einem anderen Kanton angeordnete oder verlangte Verfahrenshandlungen bewilligt und ausführt und die Mitteilungen erhalten soll (Art. 3, 6, 11 und 15).

Beitritt und
Rücktritt

Art. 25 1. Jeder Kanton kann dem Konkordat beitreten. Die Beitrittsklärung sowie das im Anhang zum Konkordat erwähnte Verzeichnis ist dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates einzureichen.
2. Wenn ein Kanton vom Konkordat zurücktreten will, so hat er dies dem Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement zuhanden des Bundesrates mitzuteilen. Der Rücktritt wird mit dem Ablauf des der Erklärung folgenden Kalenderjahres rechtswirksam.

Inkrafttreten

Art. 26 Das Konkordat tritt sobald ihm mindestens zwei Kantone beigetreten sind, mit seiner Veröffentlichung in der Amtlichen Samm-

lung des Bundesrechts in Kraft, für die später beitretenden Kantone mit der Veröffentlichung ihres Beitrittes in der Amtlichen Sammlung. Das gleiche gilt für die Erklärung betreffend die Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Konkordates und die Mitteilung des Verzeichnisses der kantonalen Behörden sowie die Nachträge und Änderungen, die darin vorgenommen werden.